

Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 „Solarpark Blesewitz“

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Verfasser:



Kunhart Freiraumplanung
Gerichtsstraße 3
17033 Neubrandenburg
Tel: 0395 422 5 110

In Zusammenarbeit mit:

Norbert Warmbier

Avifauna (Brut- und Rastvögel),
Herpetofauna (Reptilien, Amphibien)

KUNHART FREIRAUMPLANUNG

Gerichtsstraße 3 17033 Neubrandenburg
☎ 0170 740 9941, 0395 422 51 10 Fax: 0395 422 51 10

K. Manthey-Kunhart Dipl.-Ing. (FH)

Neubrandenburg, den 04.04.2024

Inhaltsverzeichnis Teil II

1.	Anlass und Ziele des Artenschutzfachbeitrages.....	4
2.	Rechtliche Grundlagen	4
3.	Lebensraumausstattung	5
4.	Datengrundlagen	7
4.1.	Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen	7
4.2.	Avifauna.....	7
4.3.	Reptilien/Amphibien.....	7
5.	Vorhabenbeschreibung.....	8
6.	Relevanzprüfung.....	9
6.1.	Definition prüfrelevanter Arten	9
6.2.	Mögliche Betroffenheit von Vogelarten	9
6.3.	Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen	11
6.4.	Mögliche Betroffenheit von Reptilien.....	11
6.5.	Mögliche Betroffenheit von Amphibien.....	12
6.6.	Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere	12
6.7.	Mögliche Betroffenheit von Käferarten	12
6.8.	Mögliche Betroffenheit von Falterarten	13
6.9.	Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten.....	13
6.10.	Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken	13
6.11.	Übersicht Relevanzprüfung.....	13
7.	Bestandsdarstellung und Bewertung der betroffenen Arten	16
7.1.	Avifauna.....	16
7.1.1.	Brutvögel	16
7.1.2.	Durchzügler und Nahrungsgäste	19
7.1.3.	Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna	20
8.	Zusammenfassung	22
9.	Quellen	26
10.	Anhang 1 – Abkürzungsverzeichnis	28
11.	Anhang 2 - Formblätter Brutvögel	29
11.1.	Anhang 2.1 – Festgestellte streng geschützte und gefährdete Brutvögel.....	29
11.2.	Anhang 2.2 – Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter	33
11.3.	Anhang 2.3 – Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter	34
11.4.	Anhang 2.4 – Festgestellte besonders geschützte Gebüschbrüter.....	36
11.5.	Anhang 2.5 – Festgestellte besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter.....	37
12.	Anhang 3 – Fotoanhang	39
13.	Anlage 1 – Kartierbericht, Bestand- und Konfliktkarte, Brutvögel	42

Abbildungsverzeichnis

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2022).....	4
Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen).....	6
Abb. 3: Planung (Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2022, Konfliktplan)	8
Abb. 4: Rastgebiete im Umfeld des Plangebietes (© LAiV – MV, 2022).....	11
Abb. 5: Kartierung Fauna (Vorlage N. Warmbier) (© LAiV – MV, 2022).....	17
Abb. 6: externe Maßnahme - extensive Mähwiese	25
Abb. 7: externe Maßnahme - Ökopunkte ca.71 km nordwestlich	25

Tabellenverzeichnis

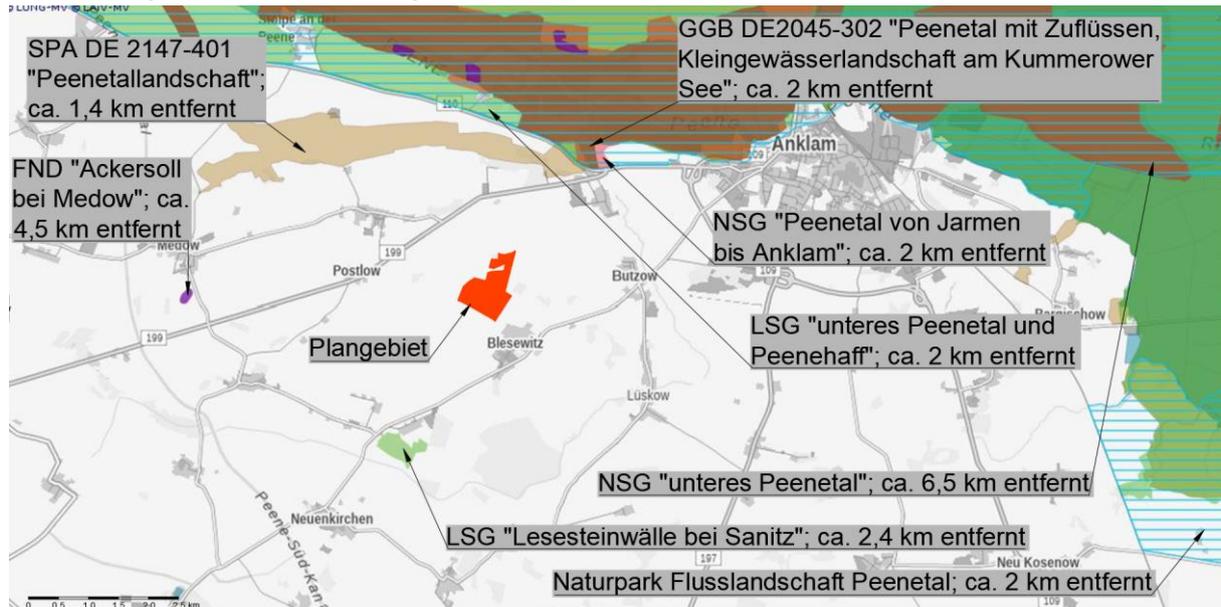
Tabelle 1: Festgestellte Rastvögel.....	10
Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten	13
Tabelle 3: Nachgewiesene streng geschützte und gefährdete Brutvogelarten	17
Tabelle 4: Nachgewiesene besonders geschützte Bodenbrüter	18
Tabelle 5: Nachgewiesene besonders geschützte Baumbrüter	18
Tabelle 6: Nachgewiesene besonders geschützte Gebüschbrüter.....	18
Tabelle 7: Nachgewiesene besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter.....	19
Tabelle 8: Durchzügler und Nahrungsgäste im Plangebiet	19
Tabelle 9: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes	24
Tabelle 10: Kapitalstock extensive Mähwiese außerhalb des Plangebietes.....	24

1. ANLASS UND ZIELE DES ARTENSCHUTZFACHBEITRAGES

Die Planung sieht die Errichtung einer ca. 51,7 ha großen Freiflächen-Photovoltaikanlage auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche zur Energiegewinnung und Einspeisung in das öffentliche Netz vor, um den Anfragen aus der Energiewirtschaft gerecht zu werden.

Es ist zu prüfen, ob das Vorhaben sich auf ggf. vorhandene besonders geschützte Arten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG derart auswirkt, dass Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG eintreten.

Abb. 1: Lage des Untersuchungsraumes im Naturraum (© GeoBasis-DE/M-V 2022)



2. RECHTLICHE GRUNDLAGEN

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten:

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Der Begriff „besonders geschützte Arten“ ist im § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG definiert. Dem § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG ist entnehmbar, dass die „streng geschützten Arten“ im Begriff „besonders geschützte Arten“ enthalten sind.

Im § 44 Abs. 5 BNatSchG werden Einschränkungen zum Artenschutz formuliert, falls ein Eingriff nach § 14 BNatSchG verursacht wird, welcher nach § 17 zulässig ist.

Hier heißt es sinngemäß, dass die Verletzung und Tötung und die Beseitigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren sowie die Beseitigung von Pflanzen nur bei Arten des Anhang IV der FFH-RL, der Bundesartenschutzverordnung und der europäischen Vogelarten als Verbot gilt und dies nur in dem Fall wenn:

1. das Tötungs- und Verletzungsrisiko bei Einsatz anerkannter Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden kann und/oder durch das Vorhaben signifikant erhöht wird
2. das Nachstellen, Fangen und die Entnahme von Exemplaren relevanter Arten nicht im Rahmen einer Vermeidungsmaßnahme erfolgt,
3. die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nicht weiterhin erfüllt wird.

Die in der EG - Handelsverordnung aufgeführten Arten sind von dieser Bestimmung ausgeschlossen.

Verboten ist es weiterhin, europäische Vogelarten sowie streng geschützte in Anhang IV der FFH - Richtlinie, Anhang A der EG - Handelsverordnung und Anhang 1 Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung aufgeführte Nichtvogelarten in Zeiten zu beeinträchtigen, in denen diese anfällig oder geschwächt sind.

3. LEBENSRAUMAUSSTATTUNG

Das insgesamt ca. 51,7 ha große Plangebiet befindet sich hauptsächlich auf einer intensiv bewirtschafteten Ackerfläche, nordwestlich der Ortschaft Blesewitz, an der nördlichen Verlängerung der Dorfstraße, die als Feldweg nach Tramstow verläuft. Mitten durch das Plangebiet verläuft eine Freileitung. Das Plangebiet ist durch die geringen Immissionen der vorgenannten Nutzungen vorbelastet. Aufgrund der Nutzung als landwirtschaftliche Fläche, hat der Untersuchungsraum einen geringen Erholungswert.

Zum Zeitpunkt der Begehung am 09.03.2022 wurde auf den Ackerflächen Kohl angebaut. Die Biotopflächen sind teilweise mit Schilfrohr (*Phragmites australis*), und Gräsern sowie mit Gehölzen der Arten Weiden (*Salix spec.*), Eichen (*Quercus spec.*), Erle (*Alnus spec.*), Schlehdorn (*Prunus spinosa*), Weißdorn (*Crataegus spec.*), Holunder (*Sambucus nigra*) bestanden. Das Grünland (GIO) im Norden ist mit Weidegräsern (*Lolium*, *Poa*, *Festuca*) bewachsen.

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend aus grundwasserbestimmten bzw. staunassen Lehmen und Tieflehmen, teilweise >40 % hydromorph.

Im Bereich des Grabens bzw. der Feuchtbiotope im Norden, südlich Görke Ausbau, wurden Moorflächen festgestellt (s. Abb. 8). Der Boden ist aufgrund der intensiven Nutzung, durch Düngemittel- und Pestizideinsatz, Umbruchvorgänge und Verdichtungen vorbelastet.

Im Süden liegt der Grundwasserflurabstand überwiegend bei mehr als 5 m bis 10 m. Der Grundwasserflurabstand nimmt Richtung Norden ab und bewegt sich zwischen mehr als 2 m und 5 m bis zu 10 m (s. Abb. 9). In Bezug auf die Grundwasserressourcen ist ein potentiell Dargebot mit chemischen Einschränkungen vorhanden.

Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet MV_WSG_2148_01 „Anklam I“ der Zone III, befindet sich 3,5 km in östlicher Richtung (s. Abb. 10). Im Plangebiet befinden sich zwölf temporäre Kleingewässer gemäß Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V, siehe Abb.4), von denen fünf zum Zeitpunkt der Aufnahme der Biotoptypenkartierung wasserführend waren. Auch in der Umgebung der Vorhabenfläche befinden sich eine Vielzahl an Gewässern. Zum Zeitpunkt der faunistischen Erfassungen durch N. Warmbier stellte sich das Plangebiet aufgrund „der großen Trockenheit als steppenartiges Feldgebiet ohne Wasserstellen dar“ (s. Kartierbericht 2022).

Der Graben 2. Ordnung O:L-038-052 des Wasser- und Bodenverbandes (WBV) „Untere Peene“ unmittelbar nördlich des Plangebietes, sowie die Gräben O:L-038-052 -061/062 sind mit berichtspflichtigen Fließgewässern nach Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) verbunden. WRRL – Fließgewässer verlaufen mit den vom WBV bewirtschafteten Gewässern II. Ordnung Stegenbach O:Z-0,4 (UNPE-1300) und Graben O:L-038 (UNPE-1500) sowie dem Bundesgewässer I. Ordnung Peene 8201 (UNPE 0200) außerhalb des Plangebietes.

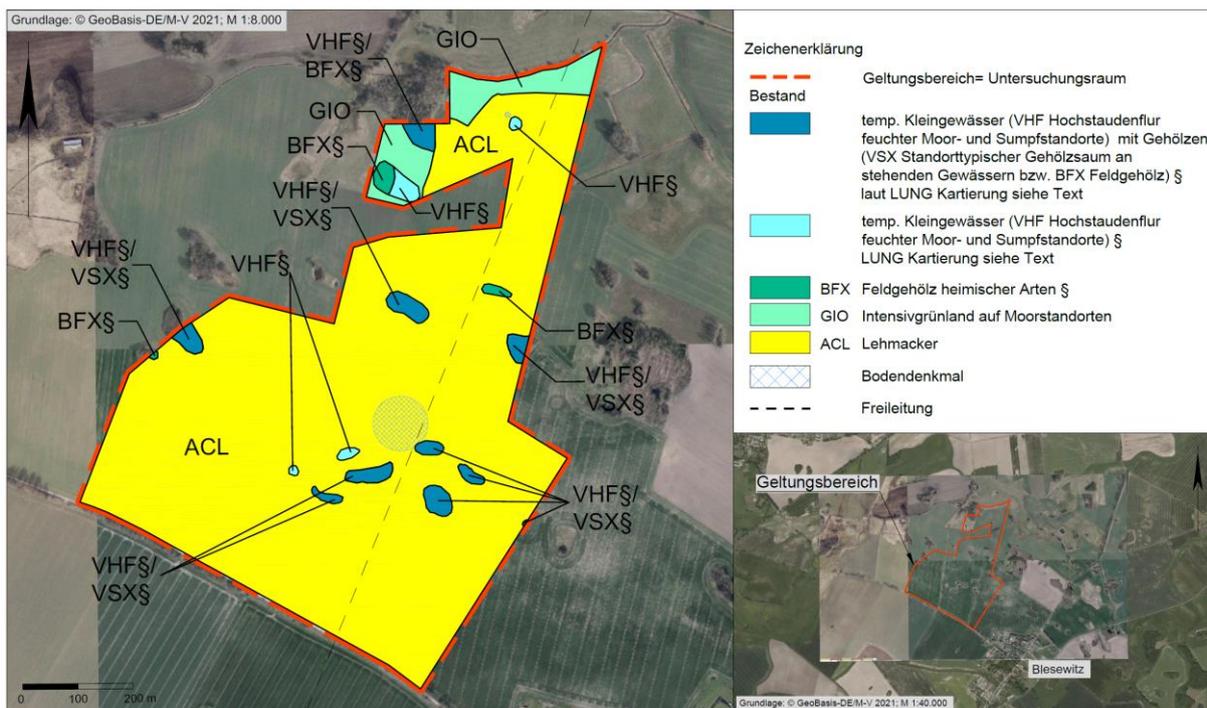


Abb. 2: Biotoptypenbestand (Quelle: Bestandsplan- Biotoptypen)

Das Plangebiet liegt im Einfluss kontinentalen Klimas, welches durch höhere Temperaturunterschiede zwischen den Jahres- und Tageszeiten und durch Niederschlags-armut gekennzeichnet ist. Die kleinklimatischen Bedingungen im Plangebiet sind durch den Gehölzbestand, die Gewässer und den Moorkomplex nördlich des Untersuchungsraumes geprägt. Die

Gehölze üben eine wirksame Sauerstoffproduktions-, Windschutz- und Staubbindungsfunktion aus. Die Gewässer, Feucht- und Moorsenken sorgen für Kaltluft und Zirkulation. Die Luftreinheit ist aufgrund der ländlichen Lage und der intensiven Bewirtschaftung des Plangebietes sowie der umliegenden landwirtschaftlichen Betriebe vermutlich leicht eingeschränkt.

4. DATENGRUNDLAGEN

4.1. Allgemeine Ausführungen zum methodischen Vorgehen

Folgende Untersuchungen bilden die Grundlage für die artenschutzrechtliche Prüfung:

1. Faunistische Erfassungen durchgeführt von Herrn Norbert Warmbier vom Oktober 2021 bis Juni 2022 (Brutvögel, Nahrungsgäste, Zug- und Rastvogelgeschehen, Amphibien, Reptilien);
2. Bei den durchgeführten Begehungen am 14.12.21 und 09.03.22 wurde das Gelände allgemein auf Eignung als potentieller Lebensraum geschützter Arten eingeschätzt. Dazu wurden die Bodenflächen und die Gehölze begutachtet um Hinweise auf mögliche Lebensstätten von Tierarten aufzufinden. Weitere Grundlagen der Prüfung waren Luftbilddaufnahmen (GAIA MV, Google Earth) und Geofachdaten des Naturschutzes in M-V des Kartenportales Umwelt des Landschaftsinformationssystems Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V).

4.2. Avifauna

Die Brutvögel wurden im Rahmen einer flächendeckenden Revierkartierung im Gebiet erfasst. Der Untersuchungsraum im Plangebiet wurde im Zeitraum von März bis Juni 2022 (22.03., 02.04., 22.04 (Tag/Nacht), 01.05., 10.05. (Tag/Nacht), 30.05., 17.06., 24.06.) achtmal begangen. Nachtkartierungen fanden ebenfalls am 22.04. und 10.05. statt. Außerdem fanden neun Begehungen zur Kartierung des Rastvogelgeschehen zwischen Oktober 2021 und April 2022 (17.10.21, 28.10.21, 25.11.21, 04.12.21, 25.12.21, 14.01.22, 27.02.22, 09.03.22, 02.04.22) statt. Die Vorgehensweise der Kartierung und ihre Auswertung orientiert sich im Wesentlichen an den Vorgaben der „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ nach SÜDBECK et al. (2005). Das Verfahren der Brutvogel-Revierkartierung nach SÜDBECK (2005) basiert auf der Erfassung revieranzeigender Merkmale der Vögel.

4.3. Reptilien/Amphibien

Das Vorgehen zu den Erfassungen der Reptilien und Amphibien (Sichtbeobachtungen) orientiert sich an den „Hinweisen zur Eingriffsregelung“ (2018). Das Untersuchungsgebiet wurde im Zuge der Kartierungen, bei geeigneter Witterung und unter gleichmäßigem, gemäßigttem Tempo, flächendeckend in Schleifen abgegangen. Für die Tiere als attraktiv geltende Strukturen (u.a. besonnte Gehölz- und Gebüschränder entlang der Biotope) wurden dabei gezielt abgesucht.

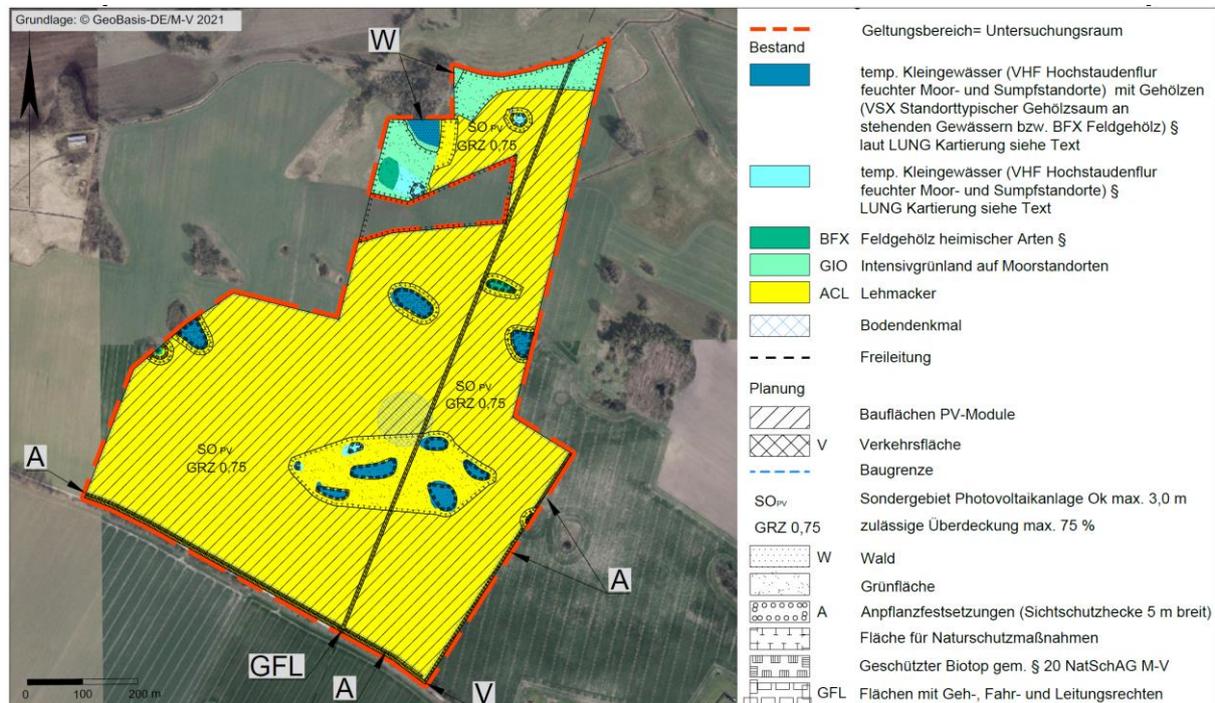
Im Folgenden sind die Termine der Begehungen aufgeführt:

- a) Amphibien: 09.03.22, 22.03.22, 22.04.22 (Tag/Nacht), 10.05.22 (Tag/Nacht),
- b) Reptilien: 22.03.22, 02.04.22, 22.04.22 (Tag/Nacht), 10.05.22 (Tag/Nacht), 10.05.22, 17.06.22

5. VORHABENBESCHREIBUNG

Von der insgesamt ca. 51,7 ha großen Vorhabenfläche werden etwa 41,8 ha zu Bauflächen für die Solarmodule umfunktioniert. Es ist geplant das Gelände mit Solarmodulen, bestehend aus starren Halbleitern, auszustatten. Diese absorbieren direkte und diffuse Solarstrahlung weitestgehend und wandeln sie in Gleichstrom um, der nach Anwendung eines Wechselrichters bzw. Trafos als Wechselstrom ins öffentliche Netz eingespeist wird. Für den Aufbau der Module ist keine Geländemodellierung und kein Vegetationsabtrag erforderlich. Die Stützen für die punktuelle Verankerung der Modulständer werden voraussichtlich gerammt und ggf. punktuell mit Punktfundamenten verstärkt, sodass die entstehenden Versiegelungen sehr gering ausfallen. Entsprechend der geplanten Überdeckung der Baufläche mit Solarmodulen wurde eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,75 festgesetzt, d.h. dass eine Überschirmung von 75 % mit Solarmodulen zulässig ist. Die maximalen Höhen betragen 3 m. Die Freiflächen zwischen und unter den Modulen werden zu Extensivgrünland entwickelt. Bestandteil der Baufläche sind Flächen für die Anpflanzung von Sträuchern heimischer Arten als Sichtschutzhecken. Alle Biotope bleiben erhalten und werden mit einem 10 m breiten Pufferstreifen versehen, sodass keine Fällungen notwendig sind. Der in den Nordwesten des Plangebietes hereinragende Biotop ist laut Forstgrundkarte Wald und wird als solcher mit geeignetem Pufferstreifen in der Konfliktkarte dargestellt. Es sind Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft vorgesehen. Die öffentliche Verkehrsfläche im Süden dient der Erschließung der Fläche. Die gesamte Anlage wird aus sicherheitstechnischen Gründen mit einem max. 2,5 hohem Zaun eingefriedet.

Abb. 3: Planung (Quelle: GeoBasis-DE/M-V 2022, Konfliktplan)



Weitere Informationen zur Planung sind dem Punkt 1.1 „Kurzdarstellung des Vorhabens“ des Umweltberichtes zu entnehmen.

6. RELEVANZPRÜFUNG

6.1. Definition prüfrelevanter Arten

Gegenstand der Artenschutzrechtlichen Prüfung sind die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH - Richtlinie streng geschützten Pflanzen und Tierarten sowie die europäischen Vogelarten. Die in Mecklenburg-Vorpommern lebenden Nichtvogelarten wurden in der "Liste der in Mecklenburg-Vorpommern streng geschützten Tier- und Pflanzenarten (ohne Vögel)" des Landesamtes für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg - Vorpommern vom 22.07.2015 erfasst. Durch Abgleichung der Lebensraumsprüche dieser Arten mit der Lebensraumausstattung der Vorhabenfläche werden die für die Prüfung relevanten Arten selektiert.

6.2. Mögliche Betroffenheit von Vogelarten

Groß- und Greifvogelarten

Laut Landschaftsinformationssystem Mecklenburg-Vorpommern (LINFOS M-V) wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2147-4 zwischen 2008 und 2016 zwei Brutplätze des Kranichs, zwischen 2011 bis 2013 zwei Brut- und Revierpaare des Rotmilans und 2014 zwei Weißstorchhorste verzeichnet.

Laut Kartierer N. Warmbier „konnte kein beflogener Greifvogelhorst gefunden werden, da in der direkten Kontrollfläche nur wenige Altholzbestände waren, sondern nur Ackerland mit einigen Baumgruppen standen und Feldgehölzbegrenzungsstreifen“ (Kartierbericht S. 1).

Von den aufgeführten Großvogelarten konnten laut Kartierbericht während der Erfassungen ein überfliegendes Exemplar des Rotmilans und vier rastende Kraniche auf dem Feld beobachtet werden.

In Blesewitz, ca. 360 m vom Vorhaben entfernt, befindet sich ein Weißstorchhorst, der im Jahr 2021 mit drei flüggen Jungen und 2022 ohne flügge Jungen von einem Brutpaar besetzt war. Für 2020 und davor liegen keine Angaben vor (Weißstorchhorsterfassung 2022). Das Grünland im Plangebiet bleibt als Nahrungshabitat erhalten.

Das Vorhaben liegt südwestlich von Anklam und damit mindestens 3 km außerhalb des Brutgebietes eines Schreiadlers. Der Schreiadler wurde im Rahmen der Kartierung weder als Brutvogel noch als Nahrungsgast festgestellt.

Die Baufläche des Plangebietes wird von Groß- und Greifvogelarten weder zur Brut noch als Nahrungshabitat genutzt. Entsprechende Arten sind nicht betroffen. Die Prüfung endet hiermit.

Rast- und Zugvogelgeschehen

Das Plangebiet liegt fernab von Rastgebieten (s. Abb. 4). Zug- und Rastvögel nutzen die Fläche nur hin und wieder zur Nahrungssuche und Rast. Nachgewiesen wurden Arten der Tabelle 1.

Im Rahmen der Kartierung des Zug- und Rastvogelgeschehens sollte geprüft werden, ob herausragend bedeutende Ansammlungen von Rast- und Zugvogelarten das Plangebiet nutzen. Dies kann bestätigt werden, wenn- mindestens 1 % der biogeografischen Populationsgröße von Rast- und Zugvogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie oder-

mindestens 3 % der biogeografischen Populationsgröße anderer Rast- und Zugvogelarten gleichzeitig anwesend sind. Dieser Fall trat zu keinem Zeitpunkt der Kartierung ein.

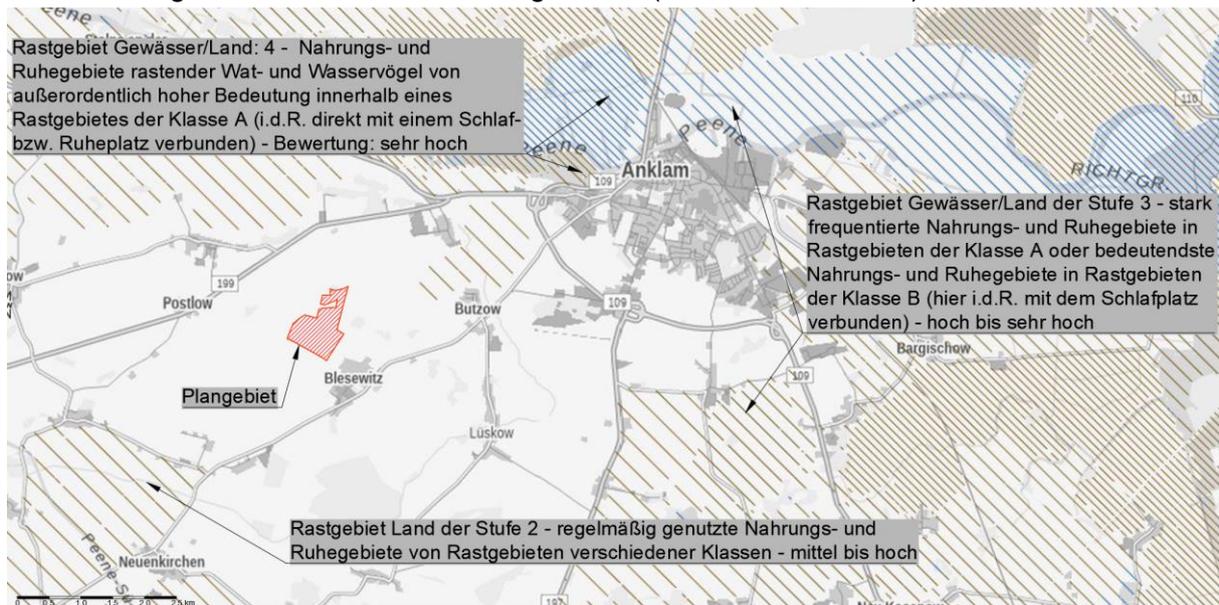
Tabelle 1: Festgestellte Rastvögel

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	Streng geschützt nach BNatSchG	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Rotmilan 10.21-11.21 28.10.21 ein überfliegendes Exemplar 03.22-06.22 02.04.22 zwei Exemplare über die Kontrollfläche fliegend	<i>Milvus milvus</i>	V/V	I	x	Ho	[1a]/3, W3	Ks, V, Aa, (F, I, W)	M1, M2, V5
Habicht 25.11.22 ein Exemplar als Durchzügler, aber ohne Jagderfolg	<i>Accipiter gentilis</i>	*/*		x	Ho	[1a]/3, W3	V, Ks	M1, M2, V5
Rauhfußbussard 14.01.22 ein Ex. Nahrungsgast und Durchzügler nach Feldmäusen rüttelnd jagend	<i>Buteo lagopus</i>	*/n.b.		x			Ks, V, Aa	M1, M2, V5
Mäusebussard hin und wieder Nahrungsgast 25.11.21 ein kreisendes Ex., 09.03.21 ein jagendes Exemplar	<i>Buteo buteo</i>	*/*		x	Ho	[1a]/3, W2	Ks, V, Ap, R, Aa	M1, M2, V5
Kranich 22.03.22 vier rastende Ex. Auf Feld; kein wirklicher großer Rastplatz als regelmäßig genutzter Nahrungsbiotop	<i>Grus grus</i>	*/*	I	x	B, NF	[4]/3	A, Ks, Ff	M1, M2, V5
Saatgans und Blässgans (N) 27.02.22 Gemeinschaftlicher Trupp von 14 Saatgänsen und 40 Blassgänsen	<i>Anser fabalis</i> / <i>Anser albifrons</i>		II				Flechten, Pf, O, Ff, Kn, I P, O, S	M1, M2, V5

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Die Prüfung des Rast- und Zugvogelgeschehens endet hiermit.

Abb. 4: Rastgebiete im Umfeld des Plangebietes (© LAiV – MV, 2022)



Brutvögel

Der gesamte Untersuchungsraum mit Ackerflächen, Gehölzen und Staudenflächen sowie temporären Kleingewässers einschließlich Ufervegetation ist nachgewiesener Lebensraum sowie Nahrungshabitat und Rastgebiet für Vogelarten. Im Rahmen der Untersuchungen konnten 15 Brutvogelarten im Plangebiet in den Gehölzen und auf den Bodenflächen festgestellt werden. Die Brutplatzfunktion wird im weiteren Verlauf des AFB näher untersucht.

6.3. Mögliche Betroffenheit von Fledermäusen

Gebäude sind nicht vorhanden. Gehölze befinden sich ausschließlich innerhalb der Biotopflächen. Diese weisen nur wenige Altholzbestände auf und sind von der Planung nicht betroffen. Der Graben im Norden als mögliche Leitlinie befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches. Der Lehmacker wird intensiv bewirtschaftet und ist durch Düngemittel und Pestizideinsatz stark beeinträchtigt. Entsprechend ist für die gesamte Planfläche davon auszugehen, dass nur wenige Insekten vorhanden sind. Das Nahrungsangebot für Fledermäuse ist gering. Es liegt eine untergeordnete Funktion als Nahrungshabitat vor, die bei Umsetzung der Planung eher aufgewertet als beeinträchtigt wird. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.4. Mögliche Betroffenheit von Reptilien

Der natürliche Baugrund des Untersuchungsgebietes besteht überwiegend grundwasserbestimmten bzw. staunassen Lehmen und Tieflehmen (teilweise >40 % hydromorph) und im nördlichen Bereich aus tiefgründigem Niedermoor. Der Boden ist nicht grabbar, zusätzlich aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung und regelmäßigen Bewirtschaftung verdichtet und durch Gülle belastet. Im Rahmen der Erfassungen wurde ein Exemplar der Waldeidechse (10.05.22) an der Hecke entlang des Wirtschaftsweges Blesewitz – Tramstow außerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Weitere Nachweise von Reptilien konnten nicht erbracht werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.5. Mögliche Betroffenheit von Amphibien

Gemäß Kartierbericht wurden am 22.03.2022 zwei Exemplare des Grasfrosches nachts am Gebüschstreifen wandernd zum Laichgewässer außerhalb des Plangebietes gesichtet. Die Wasserlöcher innerhalb der Kontrollfläche waren zum Zeitpunkt der Kartierungen ausgetrocknet. Herr Warmbier schrieb dazu in seinem Bericht: „durch die große Trockenheit ist das steppenartige Feldgebiet für Kröten und Frösche als Laichgebiet ungeeignet“. Geeignete Laichgewässer befinden sich außerhalb des Plangebietes. Nördlich und westlich befinden sich wertvolle Laichgewässer mit hochwertigen Landlebendräumen (Feuchtwiesen, Laubholzbestand). Wanderungsbewegungen über das Plangebiet sind möglich, ist aufgrund der landwirtschaftlichen Nutzung, durch regelmäßige Umbrüche, ständiges Befahren und Fremdstoffeinträge, allerdings nur unter höchster Wahrscheinlichkeit der Tötung und Verletzung von Tieren. Eine Umsetzung der Planung führt zur Aufwertung der Habitatfunktion der Fläche für Amphibien. Im Rahmen der Kartierung konnten keine Individuen streng geschützter Amphibien nachgewiesen werden. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.6. Mögliche Betroffenheit übriger Säugetiere

Laut LONFOS M-V wurden im entsprechenden Messtischblattquadranten 2147-4 Fischotteraktivitäten nachgewiesen. Der letzte Totfund der Art wurden 2006 ca. 5 km südwestlich des Plangebietes, entlang der Straße zwischen Neuenkirchen und Spantekow an der Querung Peene-Süd-Kanal verzeichnet.

Die nächstgelegenen Biberburgen befindet sich mindestens 2,3 km nordöstlich am Stegenbach und waren letztlich nachgewiesen durch drei aktive Burgen im Jahr 2007/2008 sowie eine aktive Erdhöhle. Der Stegenbach ist über ein Gewässersysteme aus Gräben mit dem nördlich des Plangebietes verlaufenden Fließgewässers verbunden. Der Graben verläuft außerhalb des Untersuchungsraumes, diese Bereiche werden von der Planung nicht beeinträchtigt. Das Plangebiet kann nach Bauende weiterhin seine eventuell vorhandene Funktion als Transferraum für die beiden Arten ausüben. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.7. Mögliche Betroffenheit von Käferarten

Der Eremit und der Heldbock bewohnen Höhlen in dickstämmigen Laubbäumen. Die Höhlen des Eremiten müssen einen möglichst großen Mulmmeiler aufweisen, der im Übergangsbereich zum Holz die Nahrung für die Larven sowie das Eiablagesubstrat nachliefert und ein günstiges mikroklimatisches Klima bietet. Besonders Bäume, die ein hohes Alter erreichen, wie Eichen und Linden können große Mulmmeiler aufweisen, die die Grundlage für eine stabile Population liefern. Im Plangebiet sind solche Strukturen nicht vorhanden. Der Altholzbestand ist sehr gering. Vorkommen streng geschützter Käferarten wurden im entsprechenden MTBQ nicht registriert. Sichere Wasserlebensräume für weitere streng geschützte Käferarten bietet das Plangebiet nicht. Alle Gehölze bleiben erhalten. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.8. Mögliche Betroffenheit von Falterarten

Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung und Fremdstoffbelastung ist mit einem Vorkommen prüfrelevanter Arten nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.9. Mögliche Betroffenheit von Pflanzenarten

Bei der Biotoptypenkartierung wurde keine streng geschützte Pflanzenart angetroffen. Die Prüfung endet hiermit.

6.10. Mögliche Betroffenheit von Libellen, Fischen, Mollusken

Aufgrund fehlender permanent wasserführender Gewässer und der intensiven Bewirtschaftung der Flächen ist mit einem Vorkommen streng geschützter Arten o.g. Artengruppen nicht zu rechnen. Es liegt keine Betroffenheit vor. Die Prüfung endet hiermit.

6.11. Übersicht Relevanzprüfung

Tabelle 2: Auswahl der prüfungsrelevanten Arten

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
Farn-und Blütenpflanzen			
<i>Angelica palustris</i>	Sumpf-Engelwurz	nasse Standorte	nein
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	feuchte/ überschwemmte Standorte	nein
<i>Botrychium multifidum</i>	Vierteiliger Rautenfarn	stickstoffarme saure Böden	nein
<i>Botrychium simplex</i>	Einfacher Rautenfarn	feuchte, basenarme, sa. Lehmböden	nein
<i>Caldesia parnassifolia</i>	Herzlöffel	Wasser, Uferbereiche	nein
<i>Cypripedium calceolus</i>	Echter Frauenschuh	absonnige karge Sand/Lehmstandorte	nein
<i>Jurinea cyanoides</i>	Sand-Silberscharte	offene besonnte Sandflächen	nein
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkraut	kalkreiche Moore, Sümpfe, Steinbrüche	nein
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	Wasser	nein
<i>Pulsatilla patens</i>	Finger-Küchenschelle	offene besonnte stickstoffarme Flächen	nein
<i>Saxifraga hirculus</i>	Moor-Steinbrech	Moore	nein
<i>Thesium ebracteatum</i>	Vorblattloses Leinblatt	bodensaure und sommerwarme Standorte in Heiden, Borstgrasrasen oder Sandmagerrasen	nein
Landsäuger			
<i>Bison bonasus</i>	Wisent	Wälder	nein
<i>Canis lupus</i>	Wolf	siedlungserne Bereiche Heide- und Waldbereiche	nein
<i>Castor fiber</i>	Biber	ungestörte Fließgewässerabschnitte mit Gehölzbestand,	nein
<i>Cricetus cricetus</i>	Europäischer Feldhamster	Ackerflächen	nein
<i>Felis sylvestris</i>	Wildkatze	ungestörte Wälder	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Lutra lutra</i>	Eurasischer Fischotter	flache Flüsse/ Gräben mit zugewachsenen Ufern, Überschwemmungsebenen	nein
<i>Lynx lynx</i>	Eurasischer Luchs	ungestörte Wälder	nein
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	Mischwälder mit reichem Buschbestand (besonders Haselsträucher)	nein
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Wildnerz	wassernahe Flächen	nein
<i>Sicista betulina</i>	Waldbirkenmaus	feuchtes bis sumpfiges, deckungsreiches Gelände	nein
<i>Ursus arctos</i>	Braunbär	ungestörte Wälder	nein
Fledermäuse			
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Wald, Waldränder)	nein
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus		nein
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus		nein
<i>Nyctalus noctula</i>	Große Abendsegler		nein
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus		nein
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus		nein
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhhaufledermaus		nein
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr		nein
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus		nein
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus		nein
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr		nein
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus		Gebäudeteile, Baumhöhlen, unterschiedliche Landschaftsstrukturen als Jagdhabitate (Offenland, Laubwald u.a. in Kombination mit nahrungsreiche Stillgewässer, Fließgewässern),
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	nein	
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	nein	
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	nein	
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	nein	
Meeressäuger			
<i>Phocoena phocoena</i>	Schweinswal	Meer	nein
Kriechtiere			
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	Moorrandbereiche, strukturreiche Sandheiden und Sandmagerrasen, Sanddünenengebiete	nein
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	stille oder langsam fließende Gewässer mit trockenen, exponierten, besonnten Stellen zur Eiablage	nein
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Vegetationsarme, sonnige Trockenstandorte; Flächen mit Gehölzanflug, bebuschte Feld- und Wegränder, Ränder lichter Nadelwälder	nein
Amphibien			
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	permanent wasserführende Gewässer, in Verbindung mit Grünlandflächen, gehölzfreien Biotopen der	nein
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte		
<i>Triturus cristatus</i>	Kammolch		

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
		Sümpfe, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen	
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	wie oben sowie temporär wasserführende Gewässer	nein
<i>Bombina bombina</i>	Rotbauchunke	wasserführende Gewässer vorzugsweise in Verbindung mit Grünland, Saumstrukturen und feuchten Waldbereichen, außerhalb des Verbreitungsgebietes	nein
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	lichte und gewässerreiche Laubmischwälder, Moorbiotope innerhalb von Waldflächen, keine nachweise aus der Region bekannt	nein
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch		nein
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	Bevorzugen vegetationslose / -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Gewässer, Offenlandbiotope, Trockenbiotope mit vegetationsarmen bzw. freien Flächen	nein
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte		nein
Fische			
<i>Acipenser oxyrinchus</i>	Atlantischer Stör	Flüsse	nein
<i>Acipenser sturio</i>	Europäischer Stör	Flüsse	nein
<i>Coregonus oxyrinchus</i>	Nordseeschnäpel	Flüsse	nein
Falter			
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter	feucht-warme Wälder	nein
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	Waldlichtungen mit Fieder-Zwenke oder Wald-Zwenke	nein
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	Feuchtwiesen, Moore	nein
<i>Maculinea arion</i>	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	trockene, warme, karge Flächen mit Ameisen und Thymian	nein
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	Trockenlebensräume mit geeigneten Futterpflanzen (u.a. <i>Oenothera bienis</i>)	nein
Käfer			
<i>Cerambyx cerdo</i>	Großer Eichenbock, Heldbock	bevorzugen absterbende Eichen	nein
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	nährstoffarme vegetationsreiche Stillgewässer mit besonnten Flachwasserbereichen	nein
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Dystrope Moor-/Heideweiher meist mit Flachwasser;	nein
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	mulmgefüllte Baumhöhlen von Laubbäumen vorzugsweise Eiche, Linde, Rotbuche, Weiden auch Obstbäume	nein
Libellen			
<i>Aeshna viridis</i>	Grüne Mosaikjungfer	Gewässer mit Krebschere	nein
<i>Gomphus flavipes</i>	Asiatische Keiljungfer	leicht schlammige bis sandige Ufer	nein

wiss. Artname	dt. Artname	bevorzugter Lebensraum	Vom Vorhaben betroffen
<i>Sympecma paedisca</i>	Sibirische Winterlibelle	Niedermoore und Seeufer; reich strukturierte Meliorationsgräben	nein
<i>Leucorrhinia albifrons</i>	Östliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer, Waldhochmoore	nein
<i>Leucorrhinia caudalis</i>	Zierliche Moosjungfer	dystrophe Waldgewässer;	nein
<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	Große Moosjungfer	eu- bis mesotrophe, saure Stillgewässer	nein
Weichtiere			
<i>Anisus vorticulus</i>	Zierliche Tellerschnecke	kleine Tümpel, die mit Wasserlinsen (<i>Lemna</i>) bedeckt sind	nein
<i>Unio crassus</i>	Gemeine Bachmuschel	in klaren Bächen und Flüssen	nein
Avifauna			
	alle europäischen Brutvogelarten	boden- und gehölbewohnende Arten	ja
	Zugvogelarten	vom Landesamt für Umwelt und Natur MV gekennzeichnete Rastplätze	nein

In Auswertung der oben stehenden Tabelle werden im weiteren Verlauf des Artenschutzfachbeitrages folgende Arten bzw. Artengruppen näher auf Verbotstatbestände durch das Vorhaben betrachtet.

● Avifauna

7. BESTANDSDARSTELLUNG UND BEWERTUNG DER BETROFFENEN ARTEN

7.1. Avifauna

7.1.1. Brutvögel

Gemäß Kartierbericht (s. Anlage 1) über faunistische Erfassungen der Jahre 2021/22 von N. Warmbier sind die meisten Brutplätze innerhalb der Biotope, mit einer Vegetation aus Strauchschicht und Gehölzen, vorhanden. Im Untersuchungsgebiet wurden insgesamt 36 Brut- und Revierpaare von 15 verschiedenen Vogelarten festgestellt (siehe Abbildung 5).

Die drei laut Roter Liste Deutschlands oder M-V gefährdeten bzw. streng geschützten Arten der Tabelle 3 werden im Anhang 2.1 in Formblättern einzeln besprochen.

Die übrigen ausschließlich besonders geschützten Arten der Tabellen 4 bis 7 (Boden-, Baum-, Gebüsch-, Höhlen- und Nischenbüter) werden ebenfalls in Formblättern behandelt. Eine detaillierte Auseinandersetzung erfolgt in den Anhängen 2.2 bis 2.5.

Abb. 5: Kartierung Fauna (Vorlage N. Warmbier) (© LAiV – MV, 2022)

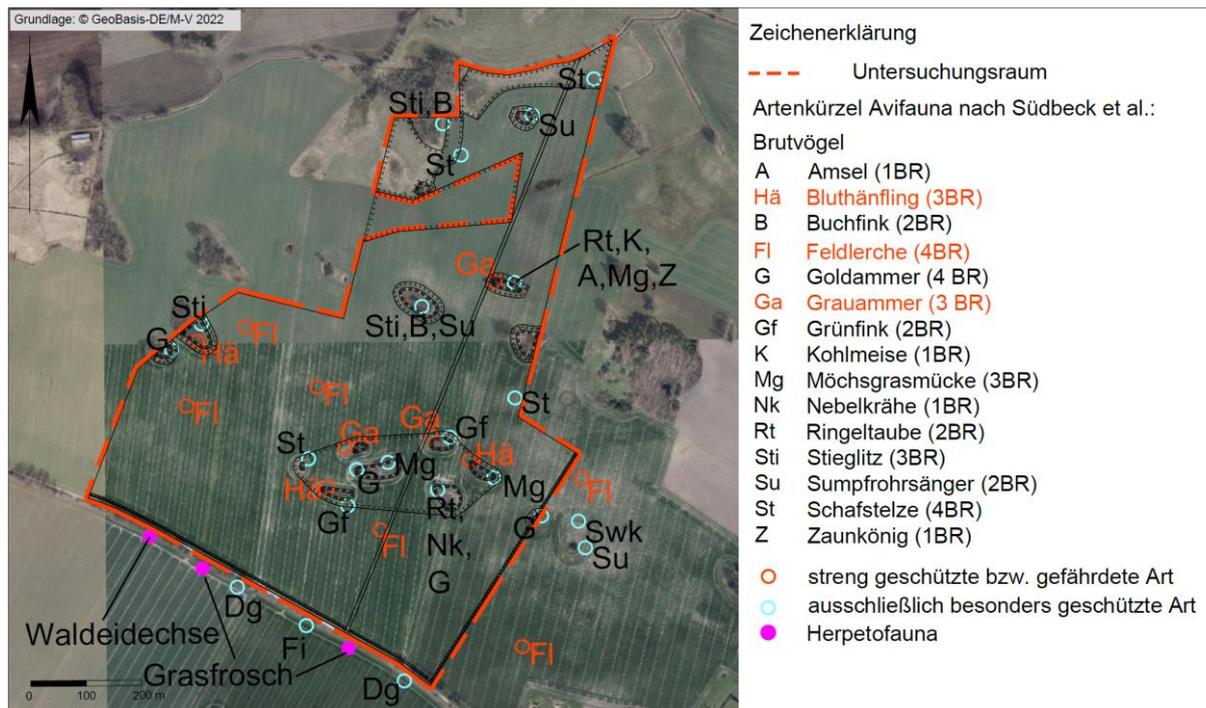


Tabelle 3: Nachgewiesene streng geschützte und gefährdete Brutvogelarten

Deutscher Name (Brutpaare)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Bluthänfling (3)	<i>Carduelis cannabina</i>	3/V			Ba, Bu	[1]/1	S, I	V1, V3, M1, M2
Feldlerche (4)	<i>Alauda arvensis</i>	3/3			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W, S, Pf	V1, V2, V5 M1, M2
Grauammer (3)	<i>Emberiza calandra</i>	V/V	II	x	B	[1]/1	S, I, Sp, Schn	V1, V2, V3, V4, V5, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 4: Nachgewiesene besonders geschützte Bodenbrüter

Deutscher Name (Brutpaare)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Schafstelze (4)	<i>Motacilla flava</i>	*V			B	[1]/1	I, Sp, Schn, W	V1, V2, V5, M1, M2
Sumpfrohrsänger (2)	<i>Acrocephalus palustris</i>	*/*			B	[1]/1	Sp, I, W	V1, V2, V3, V4, V5, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 5: Nachgewiesene besonders geschützte Baumbrüter

Deutscher Name (Brutpaare)	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Amsel (1)	<i>Turdus merula</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	A	M1, M2, M3
Buchfink (2)	<i>Fringilla coelebs</i>	*/*			Ba	[1]/1	O, S, I, Sp	M1, M2, M3
Grünfink (2)	<i>Carduelis chloris</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, Kn, O, I	M1, M2, M3
Nebelkrähe (1)	<i>Corvus cornix</i>	*/*			Ba	[1]/1	A, Aa	M1, M2, M3
Ringeltaube (2)	<i>Columba palumbus</i>	*/*			Ba, N	[1]/1	S, Kn, Pf, O	M1, M2, M3
Stieglitz (3)	<i>Carduelis carduelis</i>	*/*			Ba	[1]/1	S, I	M1, M2, M3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 6: Nachgewiesene besonders geschützte Gebüschbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Goldammer (4)	<i>Emberiza citrinella</i>	V/V			Bu	[1]/1	S, Sp, I	V3, M1, M2, M3
Mönchgrasmücke (3)	<i>Sylvia atricapilla</i>	*/*			B, Bu	[1]/1	I, Sp O, Kn	V3, M1, M2, M3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

Tabelle 7: Nachgewiesene besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	RL D/MV	VS-RL Anh. I / Abs. II	BArtSchV	Bruthabitat	Schutz des Nistplatzes	Nahrung	Maßnahmen
Kohlmeise (1)	<i>Parus major</i>	*/*			H	[2]/2	I, A	M1, M2
Zaunkönig (1)	<i>Troglodytes troglodytes</i>	*/*			N, H, Bu	[1]/1	I, Sp	V3, M1, M2

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.2. Durchzügler und Nahrungsgäste

Während und außerhalb der Brutzeit fanden sich die 5 Vogelarten der Tabelle 7 zur Nahrungsaufnahme im Untersuchungsraum ein. Eine genaue Verortung der Nahrungsgäste fand nicht statt.

Tabelle 8: Durchzügler und Nahrungsgäste im Plangebiet

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Datum der Sichtung	VS-RL Anh. I / Abs. II	RL D/MV	BArtSchV	Vorkommen	Nahrung	Maßnahmen
Dorngrasmücke	<i>Sylvia communis</i>	*/*			Bu	[1]/1	I, Sp, Schn, O	M1, M2
Fitis	<i>Phylloscopus trochilus</i>	*/*			Ba, Bu	[1]/1	Sp, Schn, I, O	M1, M2
Kolkrabe (N)	<i>Corvus corax</i>	10.05.22		*/*		2 fliegende Exemplare auf Nahrungssuche	A, Aa	M1, M2, M3
Wacholderdrossel (D/N)	<i>Turdus pilaris</i>	02.04.22		*/*		40 Exemplare Feldrandgehölz und Getreidefeld	W, O, I	M1, M2, M3
Rotdrossel (D/N)	<i>Turdus iliacus</i>	02.04.22		*/n.b.		6 Exemplare, gemeinsam mit Wacholderdrossel	I, Schn, Sp, O	M1, M2, M3
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola torquata</i>	V/*			B	[1]/1	I, Sp, W	M1, M2
Star (N)	<i>Sturnus vulgaris</i>	Juni 2022		3/*		Regelmäßig bis zu 50 Exemplare in den Feldhecken und den landwirtschaftlichen Kulturen	A, O	M1, M2, M3

Abkürzungsverzeichnis im Anhang 1

7.1.3. Umgang mit den Verbotstatbeständen bezogen auf die Avifauna

Aus den detaillierten Besprechungen in den Formblättern der **Anhänge 2.1 bis 2.5** sowie aus zuvor erfolgten Auseinandersetzungen mit der Nahrungshabitat- und Rastgebietsfunktion resultiert folgender artenschutzrechtlicher Bezug für Vogelarten:

- **Umgang mit dem Tötungs- und Verletzungsverbot nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Das gesamte Plangebiet wird nach Genehmigung der Planung einem Baugeschehen unterworfen sein. Die Biotope bleiben mit einem großzügigen Pufferstreifen erhalten und es werden keine Gehölze gefällt. Das Grünland bleibt ebenfalls bestehen. Der wasserführende Graben mit einer Ufervegetation aus ruderaler Staudenflur und Sträuchern liegt außerhalb des Plangebiets. Die Bauarbeiten werden tagsüber Lärm erzeugen. Weiterhin werden Maschinen, Menschen und Anlieferfahrzeuge durch Bewegung visuelle Reize erzeugen, die das Gelände beunruhigen. Vorgenannte Wirkungen der Bauarbeiten verursachen keine Tötungsgefahr bei Nahrungsgästen sowie Zug- und Rastvogelarten, da diese verschreckt werden, können aber zur Tötung und Verletzung brütender Individuen und derer Entwicklungsformen durch direkte Einwirkung in Brutplätze führen. Um dem zu begegnen, müssen Habitate erhalten bleiben und Bodenbrüter von der Fläche vergrämt werden.

Maßnahme: V1, V5, M1

Anlagebedingt: nicht relevant – keine Tötungsgefahr durch Vogelschlag

Betriebsbedingt: nicht relevant - wegen äußerst geringer Immissionen

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahme können Tötungen und Verletzungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs.7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Störungsverbot nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG bezogen auf die Projektwirkungen:** Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Als lokale Population gilt die Anzahl von Brutpaaren in den betreffenden Messtischblattquadranten 2147-4. Das heißt alle Handlungen welche zur Minimierung des Bestandes an Brutpaaren führen, sei es durch Tötung von Individuen oder durch die gravierende Verschlechterung der Lebensbedingungen der jeweiligen Art stellen einen Störungstatbestand dar.

Baubedingt: Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel und Nahrungsgäste. Die temporäre Beeinträchtigung führt aufgrund der kurzen Bauzeit nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. Der Tötung und Verletzung im Plangebiet brütender Individuen und derer Entwicklungsformen sowie dem baubedingten Habitatverlust wird durch Erhaltung, Bauzeitenregelung, Vergrämung sowie durch das großzügige Freihalten von Ackerflächen und das Anlegen einer externen Maßnahme, begegnet.

Maßnahme: V1, V5, M1, M2

Die Beunruhigung von Habitaten außerhalb des Plangebietes wirkt für die Dauer der Bauzeit auf Brutvögel, Nahrungsgäste, Standvögel, Zug- und Rastvogelarten. Die temporäre Beeinträchtigung führt nicht zur Aufgabe der Fortpflanzungs- und Ruhestätten. **Anlagebedingt:** Auf ca. 41,8 ha entstehen Modulflächen mit vernachlässigbaren Versiegelungen, Überdeckungen von max. 50% und maximalen Höhen von 3,0 m über Gelände. Die Silhouettenveränderung wird nicht dazu führen, dass im Umfeld ansässige Arten die bisherigen Fortpflanzungs- und Ruhestätten aufgeben. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist für alle Vogelarten weiterhin gewährleistet. Module können nicht zur Tötung von Tieren durch Vogelschlag führen. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze und verminderter Nahrungsverfügbarkeit tritt nicht ein, da alle Biotop einschließlich der Gehölze, temporären Gewässer und großzügiger Puffer sowie das Grünland im Norden erhalten bleiben und entstehendes extensives Grünland unter den Modulen sowie auf den Maßnahmeflächen innerhalb des Plangebietes und direkt nordwestlich angrenzend betroffene Habitatfunktionen übernimmt. Außerdem erfolgen Anpflanzungen von Sträuchern und Entwicklung von Staudensäumen entlang der Plangebietsgrenzen.

Maßnahme: V2; V3, V4, V5, M1, M2, M3

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der o.g. Maßnahmen können Populationsgefährdungen durch das Vorhaben vermieden werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

- **Umgang mit dem Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bezogen auf die Projektwirkungen:**

Baubedingt: Infolge der Umsetzung vorgenannter Planung werden im Bereich des Plangebietes temporär Bodenbrüterhabitate sowie Aufenthalts- und Nahrungsflächen unbrauchbar gemacht. Die temporäre Beunruhigung des Plangebietes zur Bauzeit führt nicht zur dauerhaften Meidung von Ruhe- und Fortpflanzungsstätten im Plangebiet und dessen Umfeld.

Anlagebedingt: Die Silhouettenveränderung wird die Funktionen der umliegenden Lebensräume nicht beeinträchtigen. Die Durchgängigkeit des Plangebietes ist, für alle Vogelarten des Umlandes weiterhin gewährleistet. Es besteht nicht die Gefahr des Vogelschlags. Ein Verlust von Habitaten in Form fehlender Brutplätze und verminderter Nahrungsverfügbarkeit tritt nicht ein, da alle Biotop einschließlich der Gehölze, temporären Gewässer und großzügiger Puffer sowie das Grünland im Norden erhalten bleiben und entstehendes extensives Grünland unter den Modulen sowie auf den Maßnahmeflächen innerhalb des Plangebietes und direkt nordwestlich angrenzend betroffene Habitatfunktionen übernimmt. Außerdem erfolgen Anpflanzungen von Sträuchern und Entwicklung von Staudensäumen entlang der Plangebietsgrenzen.

Maßnahme: V2, V3, V4, V5, M1, M2, M3

Betriebsbedingt: Im Rahmen von Wartungsarbeiten ist mit verschwindend geringen Immissionen zu rechnen. Die Beunruhigung wirkt nicht funktionsmindernd auf die Habitate im Plangebiet und im Umfeld.

Bei Umsetzung der Maßnahmen kann der Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Wirkungen des Vorhabens kompensiert und das Zusammenspiel von erforderlichen Habitaten im räumlichen Zusammenhang weiterhin gewährleistet werden. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

8. ZUSAMMENFASSUNG

Für die oben aufgeführten Tierarten gilt die Einhaltung der Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG. Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG liegt kein Verstoß gegen die Verbote zum Schutz der europäischen Vogelarten (alle im Plangebiet festgestellten Arten) und der Tierarten nach Anh. IV FFH-RL (keine) vor, soweit die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

In seiner abschließenden Zusammenfassung des Kartierberichtes vom 06.07.2022 schrieb Herr Wambier: „Die Kontrollfläche ist von Reptilien nur durch die Waldeidechse sehr spärlich am Feldweg von Blesewitz nach Tramstow besiedelt. Durch die Versteppung der landwirtschaftlich genutzten Fläche sind keine Laichgewässer vorhanden, auch für die zwei nachgewiesenen Grasfrösche. Alle hier beobachteten Vogelarten sind in der offenen Feldlandschaft Vorpommerns regelmäßig vertreten, ob als Brutvögel oder Durchzügler.“

Aus der Sicht des Kartierers „ist dieser Standort nahe Blesewitz für eine Bebauung mit einer PV-Anlage geeignet“.

Werden alle nachfolgenden Auflagen umgesetzt, werden die Verbote des § 44 Abs. 1 des BNatSchG durch die Planung nicht berührt.

Die folgenden Vermeidungsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 1 und 2 BNatSchG definierten **Tötungs- und Verletzungsverbot** und dem Tatbestand der **erheblichen Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten entgegen**.

Vermeidungsmaßnahmen

- V1 Bei einer Bauzeit zwischen 01. März und 31. August ist eine Anlage von Brutenden durch bodenbrütende und bedrohte Vogelarten (Feldlerche, Grauammer) durch Vergrämuungsmaßnahmen ab dem 01. März bis Baubeginn zu verhindern. Zur Vergrämuung erfolgt entweder eine regelmäßige Befahrung der Fläche (mindestens 2mal pro Woche) oder durch das Aufstellen von ca. 2 m hohen Stangen mit daran befestigten Flatterbändern oder Fahnen, Abstand 25 m. Auf der Grünfläche kann alternativ auch durch regelmäßige Mahd mit Abfuhr des Mähgutes der Aufwuchs auf eine Höhe von 12 cm begrenzt werden.
- V2 Zum Schutz der Bodenbrüter (Feldlerche, Grauammer, Schafstelze, Sumpfrohrsänger) ist die Mahd der Modulrand- und Zwischenflächen nur außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis zu 01. August mit Balkenmähern, unter Beseitigung des Mähgutes durchzuführen. Die Schnitthöhe darf 10 cm nicht unterschreiten. Das Mulchen des

Aufwuchses ist nicht zulässig. Auf Düngung, Pestizid- und Herbizideinsatz ist zu verzichten. Alternativ ist auch eine Schafbeweidung möglich.

- V3 Gemäß Anpflanzfestsetzung in der Planzeichnung sind 3 m breite Sichtschutzhecken, ausschließlich aus Sträuchern zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Diese dürfen zur Schaffung einer Zufahrt unterbrochen werden. Empfohlen werden folgende Pflanzen: Heister der Arten Traubeneiche, Vogelkirsche, Holzbirne, Holzapfel, Eberesche, Schlehe, Pfaffenhütchen, Schneeball, Weißdorn, Strauchhasel. Ein Rückschnitt der Sträucher außerhalb der Brutzeit, nach vorheriger Beantragung und Genehmigung durch die untere Naturschutzbehörde (uNB) ist zulässig, wenn die Leistung der Anlage durch die Gehölze beeinträchtigt wird.
- V4 In den 3 m breiten Flächen zwischen Baugrenze und Geltungsbereich, auf denen keine Anpflanzungen geplant sind, werden Staudensäume mit mittel- bis hochwüchsigen Stauden wie kanadische Goldrute, Rainfarn, Königskerze, Nachtkerze u. ä. entwickelt.
- V5 Das Intensivgrünland auf Moorstandorten im Norden bleibt erhalten.
- V6 Zäune sind mit Bodenfreiheit zu errichten.
- V7 Eine Bewachung der Anlage durch Hunde ist zu unterlassen.
- V8 Es sind nur Module zu verwenden, die während des Betriebes keine Schadstoffe in die Umwelt entlassen.

Die folgenden Kompensationsmaßnahmen wirken dem laut § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG definierten Schädigungstatbestand der **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** entgegen.

Kompensationsmaßnahmen

- M1 Zur Deckung von 182.540 Kompensationsflächenäquivalenten sind auf ca. 45.635 m² großen Ackerflächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (Pufferzonen der gesetzlich geschützten Biotope) gemäß HzE Pkt. 2.31 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Die Flächen müssen ab Baubeginn als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen. Die auf den Flächen gelegenen Biotope und Gehölze sind dauerhaft zu erhalten. Das Grünland ist ausschließlich außerhalb der Brutzeit zu mähen. Aus der Verschneidung üblicher Pflegerverfahren mit den Vorgaben der HzE, mit Augenmerk auf die Bodenbrüter, resultiert für die extensive Mähwiese folgender Pflegeplan:

Allgemeine Vorgaben

- nach Ersteinrichtung Verzicht auf Umbruch und Ansaaten
- kein Einsatz von Dünger und Pflanzenschutzmitteln
- kein Schleppen, Walzen und Striegeln der Flächen in der Zeit vom 1.3. bis 15.9.
- Mahd mit Messerbalken
- Mahd mit Abfuhr des Mähgutes
- Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante
- Durchführung eines floristischen und ornithologischen Monitorings nach dem 1., 3. und 5. Jahr einschließlich Biotoptypenkartierung, Erfassung von Kenn-, Dominanz- und Störungsarten, Beurteilung der Maßnahmenentwicklung sowie Pflegemaßnahmen

Arbeitsschritte

vom 1. bis 5. Jahr:

- 2x jährliche Staffelmahd ab 01.09

ab 6. Jahr

- 1 x jährliche Mahd ab 01.09

Tabelle 9: Kapitalstock extensive Mähwiese innerhalb des Plangebietes

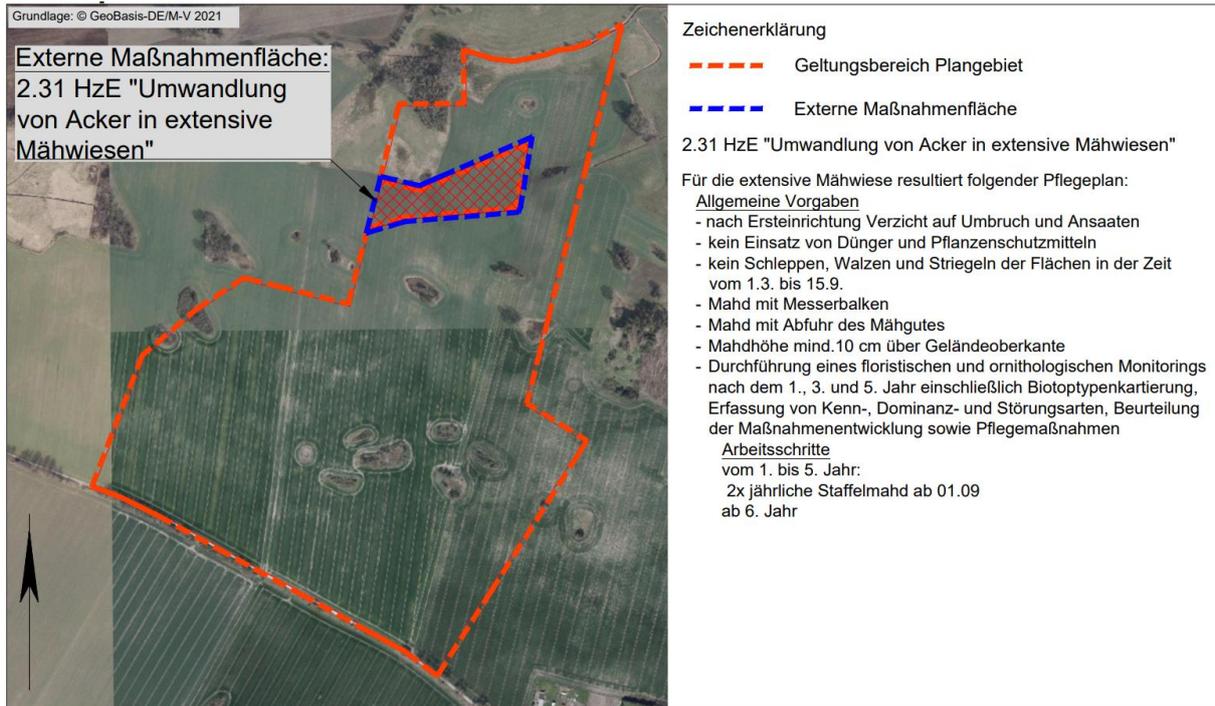
Maßnahme 2.31 gem. HzE „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 4,5 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Anzahl		E.P.	G.P.	25 Jahre
1. Pflege						
1.1	In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	45.635	m²	0,20 €	9.127,00 €	45.635,00 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	45.635	m²	0,10 €	4.563,50 €	91.270,00 €
3. Monitoring (Flora/Ornithologe)						
3.1	Monitoring 1. bis 5. Jahr; jährlich	5	mal	2.800,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €
3.2	Monitoring 6. bis 20. Jahr; alle 2 Jahre	7	mal	2.800,00 €	19.600,00 €	19.600,00 €
3.3.	Monitoring 21. bis 25. Jahr; 1 Abschlussbeurteilung im 25. Jahr	1	mal	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €
4. Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle						
	2 Termine p.a	1	p.a.	830,00 €	830,00 €	20.750,00 €
5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares						
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
Gesamtkosten für 25 Jahre						204.055,00 €

M2 Zur Deckung von 88.128 Kompensationsflächenäquivalenten sind auf der ca. 22.032 m² großen externen Maßnahmenfläche gemäß HzE Pkt. 2.31 und Vorgaben aus M1 extensive Mähwiesen auf Acker zu entwickeln. Die Flächen müssen ab Baubeginn als Ausweichhabitat zur Verfügung stehen.

Tabelle 10: Kapitalstock extensive Mähwiese außerhalb des Plangebietes

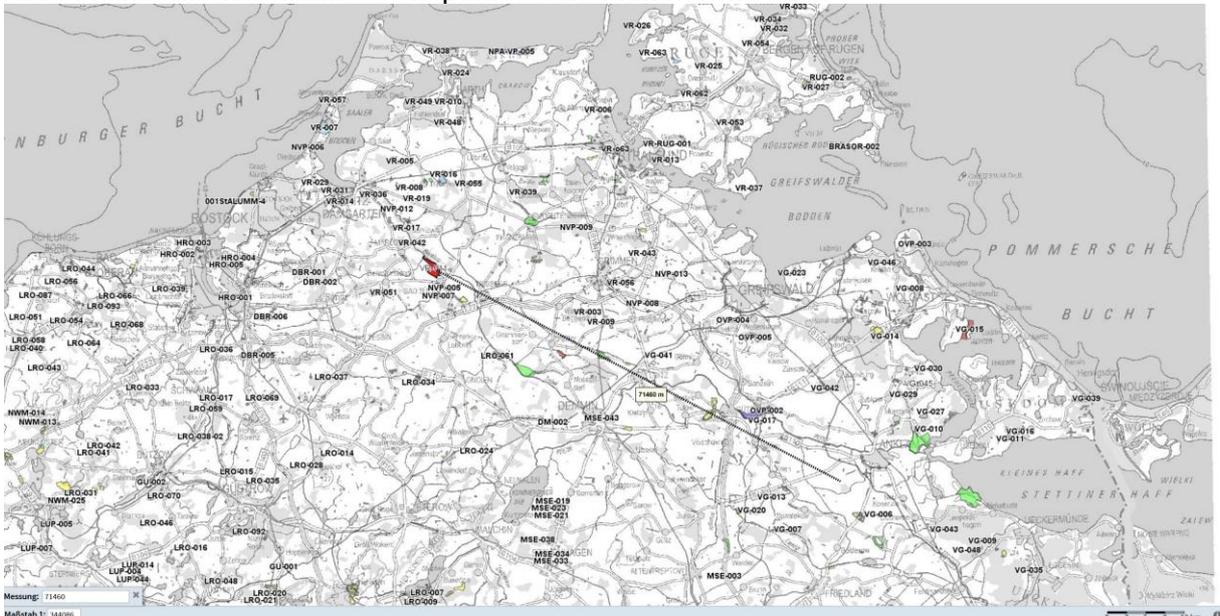
Maßnahme 2.31 gem. HzE „Umwandlung von Acker in extensive Mähwiese“						
Größe: 2,2 ha						
Nr.	Kosten der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	Anzahl		E.P.	G.P.	25 Jahre
1. Pflege						
1.1	In den ersten 5 Jahren: zweischürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes; ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	22.032	m²	0,20 €	4.406,40 €	22.032,00 €
1.2	Ab dem 6. Jahr: einschürige Staffelmahd mit Abfuhr des Mähgutes und Gehölzentfernung ab 01.09. Mahd mit Messerbalken, Mahdhöhe mind. 10 cm über Geländeoberkante	22.032	m²	0,10 €	2.203,20 €	44.064,00 €
3. Monitoring (Flora/Ornithologe)						
3.1	Monitoring 1. bis 5. Jahr; jährlich	5	mal	2.800,00 €	14.000,00 €	14.000,00 €
3.2	Monitoring 6. bis 20. Jahr; alle 2 Jahre	7	mal	2.800,00 €	19.600,00 €	19.600,00 €
3.3.	Monitoring 21. bis 25. Jahr; 1 Abschlussbeurteilung im 25. Jahr	1	mal	2.800,00 €	2.800,00 €	2.800,00 €
4. Kosten Flächenbetreuung und -kontrolle						
	2 Termine p.a	1	p.a.	830,00 €	830,00 €	20.750,00 €
5. Maßnahmen zur Verkehrssicherung oder für Unvorhersehbares						
	kalkuliert mit 400,- € p.a.	1	p.a.	400,00 €	400,00 €	10.000,00 €
Gesamtkosten für 25 Jahre						133.246,00 €

Abb. 6: externe Maßnahme - extensive Mähwiese



M3 Das Kompensationsdefizit wird mit dem Kauf von 101.824 Ökopunkten in der entsprechenden Landschaftszone „Vorpommersches Flachland“ beglichen. Es kommt das Ökokonto VR- 011 „Renaturierung Polder 3 Bad Sülze“ zum Einsatz (Ansprechpartner: hauke.kroll@lgm.de, Tel: 03834 83235). Für zu erwerbende Kompensationsflächenäquivalente ist der Reservierungsbescheid vor Planreife nach § 33 BauGB bzw. vor Satzungsbeschluss nachzuweisen.

Abb. 7: externe Maßnahme - Ökopunkte ca.71 km nordwestlich



9. QUELLEN

- LEITFADEN ARTENSCHUTZ in Mecklenburg-Vorpommern Hauptmodul Planfeststellung / Genehmigung Büro Froelich & Sporbeck Potsdam, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, 20.09.2010“
- BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG – BARTSCHV, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95)
- EU-VOGELSCHUTZRICHTLINIE – Richtlinie 209/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Amtsblatt L 20, S. 7, 26.01.2010)
- FAUNA-FLORA-HABITAT-RICHTLINIE – Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013 zur Anpassung bestimmter Richtlinien im Bereich Umwelt aufgrund des Beitritts der Republik Kroatien (ABl. L 158 vom 10. Juni 2013, S. 193 – 229)
- GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) Ausfertigungsdatum: 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in Kraft seit: 1.3.2010, das zu-letzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8.Dezember 2022 geändert worden ist,
- GESETZ DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23. Februar 2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 66), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2023 (GVOBl. M-V, S. 546),
- VERORDNUNG (EG) NR. 338/97 DES RATES vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (VO (EG) Nr. 338/97), ABl. L 61 S. 1, zuletzt geändert am 07.August 2013 durch Verordnung (EG) Nr. 750/2013
- VÖKLER, HEINZE, SELLIN, ZIMMERMANN (2014): Rote Liste der Brutvögel Mecklenburg-Vorpommerns, Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Verbraucherschutz Mecklenburg-Vorpommern, Paulshöher Weg 1, 19061 Schwerin
- BAUER, H. BEZZEL, E. & W.; FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Wiebelsheim
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands: Grundlagen für den Gebrauch vogelkundlicher Daten in der Landschaftsplanung. – Eching
- FUKAREK, F. & H. HENKER (2005): Flora von Mecklenburg-Vorpommern – Farn- und Blütenpflanzen. Herausgegeben von Heinz Henker und Christian Berg. Weissdorn-Verlag Jena
- BERGER, G., SCHÖNBRODT, T., LAGER, C. & H. KRETSCHMER (1999): Die Agrarlandschaft der Lebusplatte als Lebensraum für Amphibien. RANA Sonderheft 3. S. 81 – 99,
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Amphibien und Reptilien Deutschlands, Jena; Stuttgart
- TEUBNER, J., TEUBNER, J., DOLCH, D. & G. Heise (2008): Säugetiere des Landes Brandenburg- Teil 1: Fledermäuse. In: LUA (Hrsg.): Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg Heft 2, 3: S. 191
- DIETZ, C.; V. HELVERSEN, O. & D. NILL (2007): Handbuch der Fledermäuse Europas und

Nordwestafrikas. Stuttgart
VÖKLER Zweiter Brutvogelatlas des Landes Mecklenburg – Vorpommern 2014
LUNG M-V LINFOS light, Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V, Kartenportal
Umwelt M-V,
LUNG M-V Angaben zu den in Mecklenburg-Vorpommern heimischen Vogelarten Landesamt
für Umwelt, Naturschutz und Geologie Fassung vom 08. November 2016,
BFN – SKRIPTEN 247, 2009, Naturschutzfachliche Bewertungsmethoden von Freiland-
photovoltaikanlagen- Endbericht Stand Januar 2006 Bundesamt für Naturschutz.
ZEITSCHRIFT VOGELWELT AUSGABE 134 aus dem Jahr (2013) hier „Die Brutvögel groß-
flächiger Photovoltaikanlagen in Brandenburg“
KARTIERBERICHT der Erfassungen zu Zauneidechsen, Amphibien, Rast- und Zugvögel vom
06.07.22 erstellt von Nobert Warmbier

10. ANHANG 1 – ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Nahrung	A = Allesfresser; Aa = Aas; Am = Ameisen; Ap = Amphien; F = Fische; Ff = Feldfrüchte; I = Insekten; K = Krustentiere; Kn = Knospen, Nektar, Pollen; Ks = Kleinsäuger; Mu = Muscheln; N = Nüsse; O = Obst, Früchte, Beeren; R = Reptilien; P = vegetative Pflanzenteile; S = Sämereien; Sp = Spinnen; Schn = Schnecken; V = Vögel; W = Würmer, (in Ausnahmefällen), [Spezifizierung]
Habitate	B=Boden, Ba=Baum, Bu=Busch, Gb=Gebäude, Sc=Schilf, N=Nischen, H=Höhlen, Wg=Wintergast
BArtSchV	= Bundesartenschutzverordnung Spalte 3 (bg = besonders geschützt, sg = streng geschützt)
VRL	= Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie 79/409/EWG (I) oder in M-V schutz- und managementrelevante Arten gemäß Art. 4 Abs. 2 VS-RL (II)
RLD	= Rote Liste Deutschland (1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, V=Vorwarnliste = noch ungefährdet, (verschiedene Faktoren könnten eine Gefährdung in den nächsten zehn Jahren herbeiführen)
RL MV	= Rote Liste Meck.-Vp. 1 = vom Aussterben bedroht, 2 = stark gefährdet, 3 = gefährdet, 4= potenziell gefährdet, Vorwarnliste = noch ungefährdet
Nistplatz	geschütztes Areal [1] = Nest oder - sofern kein Nest gebaut wird – Nistplatz [1a] = Nest (Horst) mit 50 m störungsarmer Umgebung; bei Arten gemäß § 23 Abs. 4 NatSchAG M-V werden 100m störungsarme Umgebung als Fortpflanzungsstätte gewertet (Horstschutzzone) [1b] = gutachtlich festgelegtes Waldschutzareal bzw. Brutwald [2] = System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester/Nistplätze; Beeinträchtigung eines o. mehrerer Einzelnester außerhalb der Brutzeit führt nicht zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [2a] = i.d.R. System aus Haupt- und Wechselnest(ern); Beeinträchtigung (= Beschädigung oder Zerstörung) eines Einzelnestes führt i.d.R. zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [3] = i.d.R. Brutkolonie oder im Zusammenhang mit Kolonien anderer Arten; Beschädigung oder Zerstörung einer geringen Anzahl von Einzelnestern der Kolonie (< 10%) außerhalb der Brutzeit führt i.d.R. zu keiner Beeinträchtigung der Fortpflanzungsstätte [4] = Nest und Brutrevier [5] = Balzplatz Erlöschen des Schutzes 1 = nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode 2 = mit der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte 3 = mit der Aufgabe des Reviers (Abwesenheit für 1-3 Brutperioden je nach Ortstreue und ökologischer Flexibilität der Art) 4 = fünf Jahre nach Aufgabe des Reviers 5 = zehn Jahre nach Aufgabe des Reviers W x = nach x Jahren (gilt nur für Standorte ungenutzter Wechselhorste in besetzten Revieren)

11. ANHANG 2 - FORMBLÄTTER BRUTVÖGEL

11.1. Anhang 2.1 – Festgestellte streng geschützte und gefährdete Brutvögel

Bluthänfling (<i>Carduelis cannabina</i>)	
Schutzstatus	
RL MV: V RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/> Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie <input checked="" type="checkbox"/> streng geschützte Art <input type="checkbox"/> MV besondere Verantwortung
Bestandsdarstellung	
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt sonnige, offene-halboffene Landschaften mit niedrigen Hecken, Büschen mit nicht zu hochwüchsiger Krautschicht. Bevorzugt junge Nadelbaumkulturen, Kahlschläge, Baumschulen, verbuschte Halbtrockenrasen, Ruderafluren, stadtrandnahe Friedhöfe. Baum- und Gebüschbrüter in dichtem Gebüsch und jungen Koniferen. Sehr kleines Nestrevier (<300 m ²). Schutz der Fortpflanzungsstätte nach §44 Abs.1 BNatSchG durch Nest oder Nistplatz. Der Schutz erlischt nach Beenden der jeweiligen Brutperiode. Ernährt sich von Pflanzensamen, kleinen Insekten und Spinnen. Die Fluchtdistanz beträgt <10-20 Meter (Flade, 1994). <u>Vorkommen in M-V:</u> Mit hoher Stetigkeit in M-V verbreitet. Allerdings im Vergleich zu vorausgegangenen Kartierungen stark abnehmende Bestände. Im gesamten Mecklenburg-Vorpommern umfasst der Bestand 13.500-24.000 BP (Vökler, 2014). <u>Gefährdungsursachen:</u> Wesentliche Ursache für den Bestandsrückgang ist der mit dem Einsatz von Herbiziden in der industriellen Landwirtschaft verbundene Verlust artenreicher Krautsäume. In Ortschaften verschwinden Nahrungsflächen durch zunehmende Bebauung, Gartennutzung und zu intensive Pflegemaßnahmen. Aufforstungsflächen fehlen in Wäldern (Vökler, 2014).	
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend <u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> Die 3 Brut- und Revierpaare des Bluthänflings wurden in den zu erhaltenden Gehölzen des Plangebietes festgestellt <u>Lokale Population nach Vökler, 2014:</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2147-4 etwa 8-20 Brutpaare festgestellt werden.	
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG	
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V3, M1, M2	
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die festgestellten Brutplätze des Bluthänflings bleiben erhalten. daher besteht nicht die Gefahr Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.	
Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Gehölzerhaltungen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Die umfänglichen Grünlandentwicklungen und die Pflanzung von Sichtschutzhecken verbessern das Habitatangebot. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.	

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzens- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Die Biotope und damit die Brutplätze des Bluthänflings bleiben erhalten. Es entstehen neue Habitate durch Anpflanzungen. Es wird kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG verursacht

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

*Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement
Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt*

Feldlerche

Alauda arvensis

Schutzstatus

RL MV: 3

RL D: 3

- Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
- streng geschützte Art
- MV besondere Verantwortung

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Bodenbrüter. Nach §44 BNatSchG ist das Nest als Fortpflanzungsstätte geschützt, bzw. der Schutz erlischt, wenn die Brutperiode jeweils beendet wurde. Die Art frisst Insekten, Spinnen, Würmer, Schnecken, Sämereien und vegetative Pflanzenteile, besiedelt offene Kulturlandschaften mit niedriger Vegetation und brütet auf Äckern und bewirtschafteten Weiden. (Quelle: URL: <https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html>). Das Revier für die Feldlerche wird mit einer durchschnittlichen Größe von 0,52 ha pro Revier (0,25 - 0,8 ha gem. „Brutvogelkartierung Arbeitsanleitung für Brutvogel-Revierkartierungen im Auftrag des LANUV NRW vom 2016) veranschlagt.

Vorkommen in M-V:

Bei der Kartierung 2009 konnten 150.000-175.000 BP geschätzt werden. (Vökler, 2014)

Gefährdungsursachen:

Intensive Landwirtschaftliche Bewirtschaftungsmethoden. (Vökler, 2014). Verluste durch zu häufiges Mähen. Geringes Nahrungsangebot durch den Einsatz von Pestiziden, (Quelle: URL: <https://www.brodowski-fotografie.de/beobachtungen/feldlerche.html>)

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: 4 BP auf Ackerflächen

Lokale Population nach Vökler, 2014: Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2147-4 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden.

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V5 M1, M2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):**Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen**

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Feldlerche auf den Ackerflächen erfasst. Baufeldfreimachungen finden außerhalb der Brutzeit statt. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Vergrämuungsmaßnahmen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Ackerflächen im Plangebiet und angrenzend werden zu Wiesen aufgewertet. Die 2,2 ha große Fläche nordwestlich des Plangebietes bietet bei einem Bedarf von 0,5 ha/Brutpaar ausreichend Ersatz für die 4 Brutpaare des Plangebietes. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
- Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Die externe Kompensationsfläche ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

Grauammer		Miliaria calandra	
Schutzstatus			
RL MV: V	<input checked="" type="checkbox"/>	Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie	
RL D: 3	<input checked="" type="checkbox"/>	streng geschützte Art	
	<input checked="" type="checkbox"/>	MV besondere Verantwortung	
Bestandsdarstellung			
<u>Angaben zur Autökologie:</u> Besiedelt extensiv genutzte Grünländer unterschiedlicher Nässeestufen und Äcker, Ruderalflächen mit einzelnen Bäumen, auch Baumreihen, Alleen, Telegrafische Leitungen, selten einzeln an Büschen oder Hochstauden als Singwarten. Braucht Flächen mit niedriger oder lückiger Bodenvegetation zur Nahrungsaufnahme. Frei- oder Bodenbrüter in Gehölz freien Flächen. Nahrung besteht aus Insekten, bestimmten Lepidoptera, Heuschrecken, Käfern, Getreide- und Kräutersamen. Das Revier zur Brutzeit ist 1,3 bis 7 ha also durchschnittlich 4,15 ha groß (Flade, 1994).			
<u>Vorkommen in M-V:</u> 2009 Gesamtbestand von 7.500-16.500 BP. Flächendeckende Verbreitung bis auf Höhenrücken, Seenplatte, südwestliches Vorland der Seenplatte (Vökler, 2014)			
<u>Gefährdungsursachen:</u> Monokulturen in der Landwirtschaft, mit einseitiger Fruchtfolge, keine kleinflächige Bewirtschaftung Vökler, 2014).			
Vorkommen im Untersuchungsraum <input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell vorkommend			
<u>Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum:</u> 3 BP in Randstrukturen der Feldgehölze festgestellt. <u>Lokale Population nach Vökler, 2014</u> Bei einer Kartierung im Zeitraum von 2005-2009 konnten im Untersuchungsgebiet des Messtischblattquadranten 2147-4 etwa 51-150 Brutpaare festgestellt werden.			
Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG			
Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF): <u>Auflistung der Maßnahmen:</u> - V1, V2, V3, V4, V5, M1, M2			
Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten): Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen <input type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an <input checked="" type="checkbox"/> Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an Die Brutplätze bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten <input type="checkbox"/> Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population <input checked="" type="checkbox"/> Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Die Fortpflanzungsstätten bleiben erhalten und durch großzügige Pufferstreifen erweitert. Die Habitatausstattung des Plangebietes verbessert sich. Die lokale Population ist nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.			
Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs.5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten) <input type="checkbox"/> Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten			

- Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Das Angebot an Bruthabitaten und damit das Angebot an Fortpflanzungs- und Ruhestätten bleibt erhalten. Die vorhandene Struktur ist geeignet die ökologische Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin zu erfüllen. Damit entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.2. Anhang 2.2 – Festgestellte besonders geschützte Bodenbrüter

Schafstelze (4) (*Motacilla flava flava*), Sumpfrohrsänger (2) (*Acrocephalus palustris*)

Schutzstatus

RL MV:
RL D:

Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Als Bodenbrüter werden in der Ornithologie Vogelarten bezeichnet, die ihre Nester am Erdboden anlegen. Die Nester vieler bodenbrütenden Arten sind meist sehr versteckt platziert. Die meisten dieser Arten sind Nesthocker und verlassen sich dabei auf ihre Tarnung. Außer dem Boden als Neststandort werden auch Kräuter, Gebüsche oder gar Bäume als Lebensraum für die Nahrungssuche genutzt. Der Aktionsradius einer Vogelart erstreckt sich i.d.R. über mehrere Kilometer, selbst bei den Singvögeln (Bairlein, 1996; Banse and Bezzel, 1984). Gerade die Kulturlandschaft bietet vielen Bodenbrütern einen Lebensraum. Keine dieser Arten ist als besonders lärm- und damit bauempfindlich.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen mittlerweile in M-V hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen: Rückgang von Kulturlandschaften und Intensivierung der Landwirtschaft

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: Sumpfrohrsänger 2BP in Temporären Feuchtbereichen, Schafstelze 4 BP davon 2 BP im Grünland im Norden, 1 BP in temporärem Feuchtbereich, 1 BP an der östlichen Plangebietsgrenze

Lokale Population nach Vökler, 2014: Anzahl der Brutpaare im Messtischblattquadranten 2147-4: Sumpfrohrsänger 51-150 BP, Schafstelze 8-20 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V1, V2, V3, V4, V5, M1, M2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Während der Kartierungen wurde Brutgeschehen der Arten im zu erhaltenden Grünland im Norden und in den zu erhaltenden Biotopflächen sowie 1 BP der Schafstelze auf Ackerflächen erfasst. Bis auf letzteren Brutplatz bleiben alle erhalten. Die Bauarbeiten werden außerhalb der Brutzeit begonnen und kontinuierlich fortgesetzt, um ansiedlungswillige Tiere zu vergrämen. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Eine erhebliche Störung liegt vor, wenn Eingriffe zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen. Mithilfe der Erhaltungsfestsetzungen und Vergrämnungsmaßnahmen können Tötungen oder Verletzungen von Tieren ausgeschlossen werden. Ackerflächen werden zu Wiesen aufgewertet und somit die Habitatfunktion erhöhen. Die lokalen Populationen sind nicht gefährdet. Es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Alle Brutplätze, bis auf einen im Acker, bleiben erhalten. Die Arten legen Ihre Nester jährlich neu an. Neue Lebensräume entstehen durch die Entwicklung von extensivem Grünland. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen

Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen

Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.3. Anhang 2.3 – Festgestellte besonders geschützte Baumbrüter

Amsel (1) (*Turdus merula*), Buchfink (2) (*Fringilla coelebs*), Grünfink (2) (*Carduelis chloris*), Nebelkrähe (1) (*Corvus cornix*), Ringeltaube (2) (*Columba palumbus*), Stieglitz (3) (*Carduelis carduelis*)

Schutzstatus

RL MV: Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie
RL D:

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitats zu nutzen. Der Schutz der Fortpflanzungsstätte erlischt bei allen Arten nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Baum- und Gebüschbrüter sind in M-V teilweise weit verbreitet mit regionalen Bestandeslücken. Es handelt sich um Brutvögel lichter Wälder und des Übergangs zur halboffenen Landschaft. Die Nester werden jährlich neu angelegt.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Gefährdungsursachen: ungefährdet

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen der zu erhaltenden Biotope

Lokale Population nach Vökler, 2014: Anzahl der Brutpaare im Messtischblattquadranten 2147-4: Amsel 51-150 BP, Buchfink 151-400 BP, Grünfink 51-150 BP, Nebelkrähe 21-50 BP, Ringeltaube 8-20 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- M1, M2, M3

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Tötungen und Verletzungen und die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten werden durch Erhaltungsfestsetzungen vermieden. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

- Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Im Rahmen der Planungsumsetzung werden keine Fortpflanzungsstätten beseitigt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. Abs.5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.4. Anhang 2.4 – Festgestellte besonders geschützte Gebüschbrüter

Goldammer (4 BP) (*Emberiza citrinella*), Mönchgrasmücke (3 BP) (*Sylvia atricapilla*)

Schutzstatus)

**RL MV:
RL D:**

- Europäische Vogelarten gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Gebüschbrüter kommen in offenen -halboffenen Bereichen mit einzelnen vorkommenden Gebüsch und Stauden vor. Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche auch als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Bei beiden Arten sind die Nester als Fortpflanzungsstätte gesetzlich geschützt. Dieser Schutz erlischt nach Beendigung der jeweiligen Brutperiode. Nestr werden jedes Jahr neu angelegt.

Vorkommen in M-V:

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

- nachgewiesen
- potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen der zu erhaltenden Biotope

Lokale Population nach Vökler, 2014: Anzahl der Brutpaare im Messtischblattquadranten 2147-4: Goldammer 21-50 BP, Mönchgrasmücke 51-150 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V3, M1, M2, M3

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

- Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an
 - Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an
- Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbot gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

- Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
 - Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population
- Tötungen und Verletzungen und die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten werden durch Erhaltungsfestsetzungen vermieden. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbot gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

- Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten
 - Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen
 - Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden
 - Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt
- Im Rahmen der Planungsumsetzung werden keine Fortpflanzungsstätten beseitigt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

- Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich
- Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

11.5. Anhang 2.5 – Festgestellte besonders geschützte Höhlen- und Nischenbrüter

Kohlmeise (1 BP) (*Parus major*), Zaunkönig (1 BP) (*Troglodytes troglodytes*)

Schutzstatus

RL MV:

RL D:



Europäische Vogelart gemäß Art.1 Vogelschutzrichtlinie

Bestandsdarstellung

Angaben zur Autökologie:

Die Arten beanspruchen die Vorhabenfläche als Revier und begeben sich hier auf Nahrungssuche. Als anpassungsfähige Kulturfolger beanspruchen sie kleine Reviere und weisen geringe Fluchtdistanzen auf. Sie sind in der Lage Ausweichhabitate zu nutzen. Für alle Arten ist ein System mehrerer jährlich abwechselnd genutzter Nester gesetzlich als Fortpflanzungsstätte geschützt. Bei Bachstelze, Hausrotschwanz und Haussperling erlischt der Schutz der Nester mit der Aufgabe des Reviers. Bei der Kohlmeise erlischt der gesetzliche Schutz nach der Aufgabe der Fortpflanzungsstätte.

Vorkommen in M-V: s

Die Arten weisen hohe Bestandsdichten auf und sind nicht gefährdet.

Vorkommen im Untersuchungsraum

nachgewiesen potenziell vorkommend

Beschreibung der Vorkommen im Untersuchungsraum: In den Gehölzen der zu erhaltenden Biotope

Lokale Population nach Vökler, 2014: Anzahl der Brutpaare im Messtischblattquadranten 2147-4: Kohlmeise 51-150 BP, Zaunkönig 51-150 BP

Prüfung des Eintretens der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG

Artspezifische Vermeidungsmaßnahmen sowie vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF):

Auflistung der Maßnahmen:

- V3, M1, M2

Prognose und Bewertung des Tötungs- und Verletzungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (ausgenommen sind Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Verletzung oder Tötung von Tieren, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen signifikant bzw. das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt signifikant an

Das Verletzungs- und Tötungsrisiko erhöht sich für die Individuen nicht signifikant und das Risiko der Beschädigung oder Zerstörung von Entwicklungsformen (Eier) steigt nicht signifikant an

Die Gefahr Vögel zu verletzen oder zu töten besteht für brütende Tiere. Die Gehölze bleiben erhalten. So besteht nicht die Gefahr brütende Vögel zu töten oder zu verletzen und kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG.

Prognose und Bewertung des Störungsverbotes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Die Störung führt zur Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Die Störungen führen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population

Tötungen und Verletzungen und die Beseitigung von Fortpflanzungsstätten werden durch Erhaltungsfestsetzungen vermieden. Die lokalen Populationen werden somit nicht gefährdet und es entsteht kein Störungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG.

Prognose und Bewertung der Schädigungsbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. der Verletzungs- und Tötungsverbotes gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG (Tötungen/ Verletzungen in Verbindung mit Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten)

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten

Tötung von Tieren im Zusammenhang mit der Schädigung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten nicht auszuschließen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) erforderlich, um Eintreten des Verbotstatbestandes zu vermeiden

Beschädigung oder Zerstörung (ggf. im Zusammenhang mit Tötung), ökologische Funktion wird im räumlichen Zusammenhang nicht gewahrt

Im Rahmen der Planungsumsetzung werden keine Fortpflanzungsstätten beseitigt. Es entsteht kein Schädigungstatbestand nach § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG.

Zusammenfassende Feststellung der artenrechtlichen Verbotstatbestände

Die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Treffen zu Darlegung der Gründe für Ausnahme erforderlich

Treffen nicht zu artenschutzrechtliche Prüfung endet hiermit

Darlegung der naturschutzfachlichen Gründe für eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Wahrung des Erhaltungszustandes

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- Keiner Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Keiner Verschlechterung des derzeit ungünstigen Erhaltungszustandes der Populationen
- Kompensatorische Maßnahmen zur Wahrung des Erhaltungszustandes sind erforderlich

Auflistung der Maßnahmen mit Angaben zu Monitoring/ Risikomanagement

Begründung, dass EHZ gewahrt bleibt

12. ANHANG 3 – FOTOANHANG



Bild 01 Südlich verlaufender Wirtschaftsweg und Ortschaft Blesewitz östlich des UG



Bild 02 Biotope mit Gehölzbewuchs innerhalb der Ackerfläche



Bild 03 Freileitung durch das Plangebiet, Blickrichtung Norden



Bild 04 Temporäre Kleingewässer innerhalb von Biotopen



Bild 05 Grünland (GIO) mit Wald im Norden des Plangebietes (Maßnahmenfläche)



Bild 06 Nördlich des Plangebietes verlaufender Graben mit Sträuchern

13. ANLAGE 1 – KARTIERBERICHT, BESTAND- UND KONFLIKTKARTE, BRUTVÖGEL

Regionalleiter Anklam
NABU Deutschland
Ehrenamtlicher Greifvogelbestandserfasser
UNB Vorpommern-Greifswald

Norbert Warmbier
Goethestr. 1a
17389 Anklam

Tel. 0151 6074311

Freiraumplanung
Dipl.-Ing. (FH)
Kerstin Manthey-Kunhart

Bebauungsplan PV in Blesewitz (58,9ha)

Bestandserfassungen 2021/2022

Avifauna - alle Vogelarten in der Untersuchungsfläche

8xBrutvogelkartierungen davon 2xnachts 2022

22. März 22, 2. April 22, 22. April 22 Tag und Nacht, 1. Mai 22, 10. Mai 22 Tag und Nacht,
30. Mai 22, 17. Juni 22, 24. Juni 22

Da in der direkten Kontrollfläche nur wenige Altholzbestände waren, sondern nur Ackerland mit einigen Baumgruppen standen und Feldgehölzbegrenzungsstreifen, konnte kein beflogener Greifvogelbruthorst gefunden werden.

Artenliste - Status

1. Ringeltaube columba palumbus 2 Bp

Brutvogel

Mit insgesamt nur 2 Paaren in Gehölzrandstreifen und Feldgehölzen, die in V-G sehr häufige Wildtaubenart.

2. Feldlerche *Alauda arvensis* 6 Bp (Brutpaar)

Brutvogel

Die Feldkulturen Raps und Roggen waren Brutplatz von 6 Feldlerchenbrutpaare. Auch hier wurde 1 singendes reviertreues Männchen 1 Brutpaar gleichgesetzt. Der Steppenvogel besitzt hier eine normale Siedlungsdichte.

3. Nebelkrähe *Corvus corone cornix*

Brutvogel 1 Bp

1 Brutpaar in Weide. Sehr häufiger, recht schädlicher Krähenvogel in Vorpommern - Greifswald (VG), da Eier und Gelege von anderen Singvögeln gefressen werden.

4. Kohlmeise *Parus major* 1 Bp

Brutvogel

1 Brutpaar - in einer morschen Weide in Gehölzreihe. Häufiger Brutvogel in VG.

5. Amsel *Turdus merula* 1 Bp

Brutvogel

1 Brutpaar in Gehölzreihe

Der Drosselvogel zählt zu den häufigsten Brutvogelarten in V-G.

6. Mönchsgrasmücke *Sylvia atricapilla* 3 Bp

Brutvogel

Zählt zu den häufigsten Brutvogelarten in Deutschland.

1 Brutpaar in Gehölzreihe

2 Brutpaare Feldgehölze und Gehölzstreifen

7. Zaunkönig *Troglodytes troglodytes* 1 Bp

Brutvogel

So in Gehölzstreifen ein singendes Exemplar, welches 1 Bp gleichgesetzt wurde. Ein häufiger und regelmäßiger Brutvogel in VG.

8. Schwarzkehlchen *Saxicola torquata* 1 Bp

Brutvogel

Im Raps- und Roggenbestand mit einer Fehlstelle aus Wildkräutern und Gräsern
1 Brutpaar. Nach der Wende ist dieser Singvogel aus dem Mittelmeerraum eingewandert. In Vorpommern-Greifswald wird der Vogel immer häufiger.

9. Sumpfrohrsänger *Acrocephalus palustris* 3 Bp

Brutvogel

Alle 3 singenden Exemplare im Raps zu kleinen Feldgehölzen und Feldhecke angrenzend.

10. Dorngrasmücke *Sylvia communis* 2 Bp

Brutvogel

2 singende Exemplare in angrenzender Feldhecke nahe Wirtschaftsweg und Feldgehölz im Raps

Im Feldflur mit – Heckensystem schon eine typische Singvogelart.

11. Fitislaubsänger *Phylloscopus trochilus* 1 Bp

Brutvogel

1 singendes Exemplar Feldflur Roggen Landweg Feldgehölzstreifen.
Diese Gebüschstreifen stellen aber nicht die Hauptbiotope da, sondern lichte Wälder und Flussniederungen.

12. Schafstelze *Motacilla flava flava* 4 Bp

Brutvogel

Ist eine der wenigen Vogelarten, die auch direkt im Raps und Roggen siedelt und nicht nur die Randzonen bewohnt. Eine recht typische Art der Feldregion von V-G.

13. Grünfink *Carduelis chloris* 2 Bp

Brutvogel

2 singende Ex. in der Feldweghecke zum Roggen und Gebüschstreifen am Raps.

14. Stieglitz *Carduelis carduelis*

3 Bp

Brutvogel

Dieser Finkenvogel ist hier im Bereich Feldhecken und kleine Feldgehölze an den Randflächen mit Raps und Roggen ein typischer Vertreter. Deutliche Zunahme im Blesewitzer Feld- und Gehölzgebiet.

15. Buchfink *Fringilla coelebs*

2 Bp

Brutvogel

Gehört zu den häufigsten Vögeln in V-G und so nutzen die Finken den wegbeleitenden Gehölzstreifen und ein kleines Feldgehölz als Brutplatz.

16. Bluthänfling *Acanthis cannabina*

3 Bp

Brutvogel

In V-G regelmäßig, wie auch in dieser Fläche mit den kleinen Feldgehölzen und Baum- Strauchstreifen typisch. Als Brutvogel eine regelmäßige Erscheinung in V-G.

17. Grauammer *Emberiza calandra*

3 Bp

Brutvogel

Die Grauammer hat in den letzten Jahren enorm im Brutbestand in V-G zugenommen. Auch hier in den Feldgehölzen und den wegbegleitenden Busch- und Baumstreifen sowie kleinen Feldgehölzen 3 Bp.

18. Goldammer *Emberiza citrinella*

4 Bp

Brutvogel

Auch diese Ammer ist durch den Einsatz von weniger Chemie in der Landwirtschaft um Blesewitz leicht im Bestand gestiegen und so auch jetzt immerhin 4 Brutpaare. Für beide Arten stellt diese PV in Blesewitz keine Gefahr dar.

Rastvogelgesellschaften in der PV in Blesewitz

9xRastvogelkartierungen

2021 17.10.21, 28.10.21, 25.11.21, 4.12.21, 25. 12.22

2022 14.01. 22, 27.02.22, 9.03.22, 2.04.22

Auch als Jagdgebiet wurde die Kontrollfläche durch Greife genutzt.

19. Rotmilan *Milvus milvus*

Nur überfliegend, direkt in der Kontrollfläche wurde nie Beute gemacht oder Aas aufgenommen, da nichts vorhanden.

Oktober 2021 - November 2021

Nur am 28.10.21 1 überfliegenes Ex.

März 2022 – Juni 2022

Nur am 2.04.22 2 Ex. über der Kontrollfläche fliegend.

20. Habicht *Accipiter gentilis*

25.11.22 1 Ex. als Durchzügler, aber ohne Jagderfolg

21. Raufußbussard *Buteo lagopus*

14. 01.22 1 Ex. Nahrungsgast und Durchzügler nach Feldmäuse rüttelnd jagend.

22. Mäusebussard *Buteo buteo*

Hin und wieder Nahrungsgast.

25.11.21 1 kreisendes Ex. , 9. März 21 1 jagendes Ex.

23. Kranich *Grus grus*

Wasserführende Sölle sind hier in der Feldfläche durch trockene Frühjahre und heiße Sommer längst Geschichte.

Nur am 22.03.22 4 rastende Ex. auf Feld. Kein wirklicher großer Rastplatz als regelmäßig genutzter Nahrungsbiotop.

Wasservögel in der Kontrollfläche

Für Wasservogelarten ist diese Fläche unattraktiv.

24. Saatgans *Anser fabalis*

25. Blessgans *Anser albifrons*

Nur am 27.02.22 ein gemeinschaftlicher Trupp von 14 Saatgänsen und 40 Blessgänsen auf der Kontrollfläche futtersuchend.

Singvögel Passeriformes

Durchzügler und Nahrungsgast

26. Kolkrabe *Corvus corax*

Nahrungsgast

10. Mai 22 2 fliegende Ex. auf Nahrungssuche

27. Wacholderdrossel *Turdus pilaris*

Durchzügler und Nahrungsgast

2. April 22 40 Ex. Feldrandgehölz und Getreidefeld

28. Rotdrossel *Turdus iliacus*

Durchzügler und Nahrungsgast

Im gemeinsamen Trupp 6 Rotdrosseln mit den Wacholderdrosseln.

29. Star *Sturnus vulgaris*

Nahrungsgast

Regelmäßiger Nahrungsgast mit bis zu 50 Ex. im Juni 22 in den Feldhecken und den landwirtschaftlichen Kulturen. Der Star ist hier ein ausgesprochener biologischer Schädlingsbekämpfer, denn gejagt werden hier Insekten.

Amphibien

Frösche, Kröten und Lurche

Kein Laichgewässer entdeckt!

4x Amphibien 2022

9. März 22, 22. März 22, 22. April bis in die Nacht,
10. Mai 22 Tag und Nacht

Grasfrosch *Rana temporaria*

22. März 2 Ex. nachts am Gebüschstreifen wohl umherwandernd zum Laichgewässer (dieses aber außerhalb der Kontrollfläche).
Die einstigen Wasserlöcher in der Kontrollfläche sind ausgetrocknet.

Zusammenfassung

Amphibien

Durch die große Trockenheit ist das steppenartige Feldgebiet für Kröten und Frösche als Laichgebiet ungeeignet, da Wasserstellen fehlen.

Reptilien

Schlangen und Eidechsen

5x Reptilien 2022

22. März 22, 2. April 22, 22. April bis in die Nacht, 10. Mai 22 Tag bis nachts
17. Juni 22

Waldeidechse *Lacerta vivipara*

Nur 1 Nachweis am 10. Mai 22 an der Hecke am Wirtschaftsweg Blesewitz – Tramstow
1 Ex. Weitere Nachweise fehlen.

Zauneidechse *Lacerta agilis* – kein Nachweis

Ringelmatter *Natrix natrix*

- kein Nachweis

Zusammenfassung

Einschätzung für den Arten- und Umweltschutz

Die Kontrollfläche ist von Reptilien nur durch die Waldeidechse sehr spärlich am Feldweg von Blesewitz nach Tramstow besiedelt. Durch die Versteppung der landwirtschaftlich genutzten Fläche keine Laichgewässer, auch für die 2 nachgewiesenen Grasfrösche. Alle hier beobachteten Vogelarten sind in der offenen Feldlandschaft Vorpommerns regelmäßig vertreten, ob als Brutvögel oder Durchzügler.

Aus der Sicht des Leiters der Regionalgruppe Anklams des Naturschutzbunds Deutschlands und ehrenamtlichen Naturschutzwart der Unteren Naturschutzbehörde ist dieser Standort nahe Blesewitz für eine Bebauung PV-Anlage geeignet.

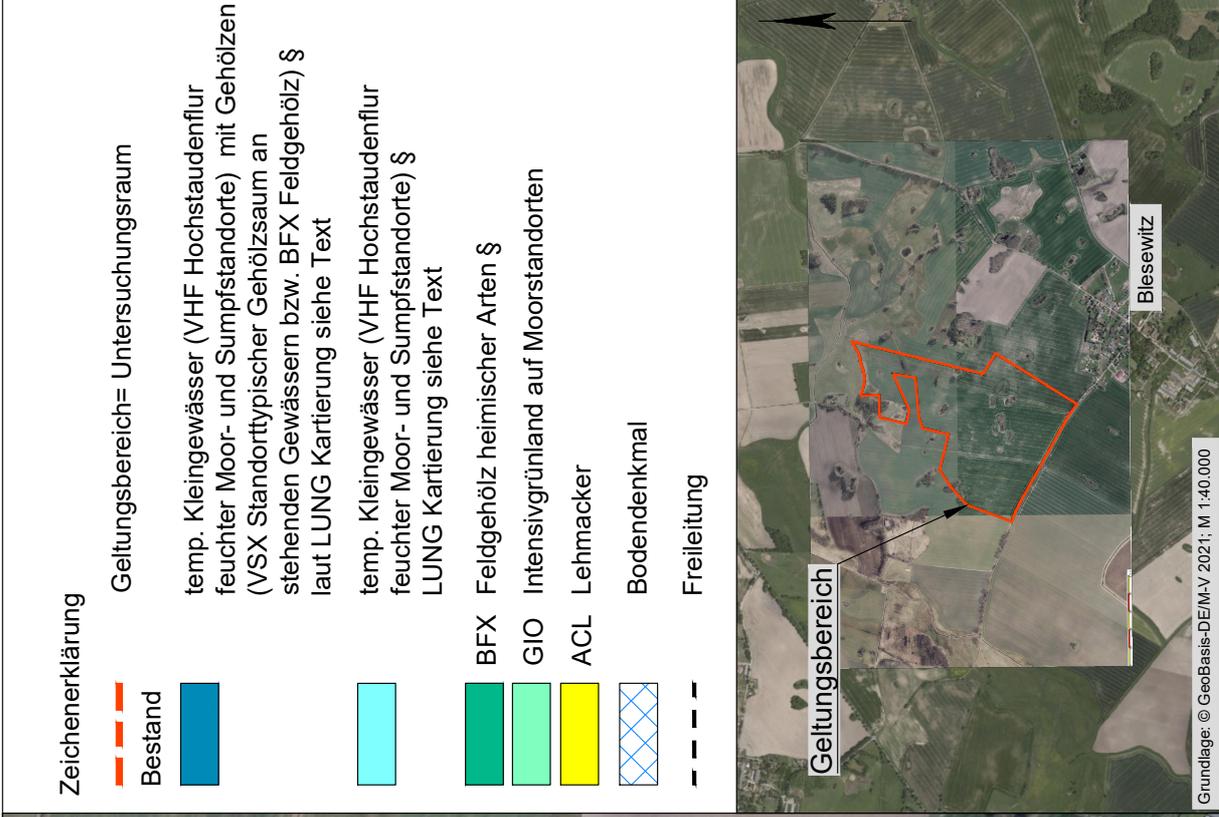
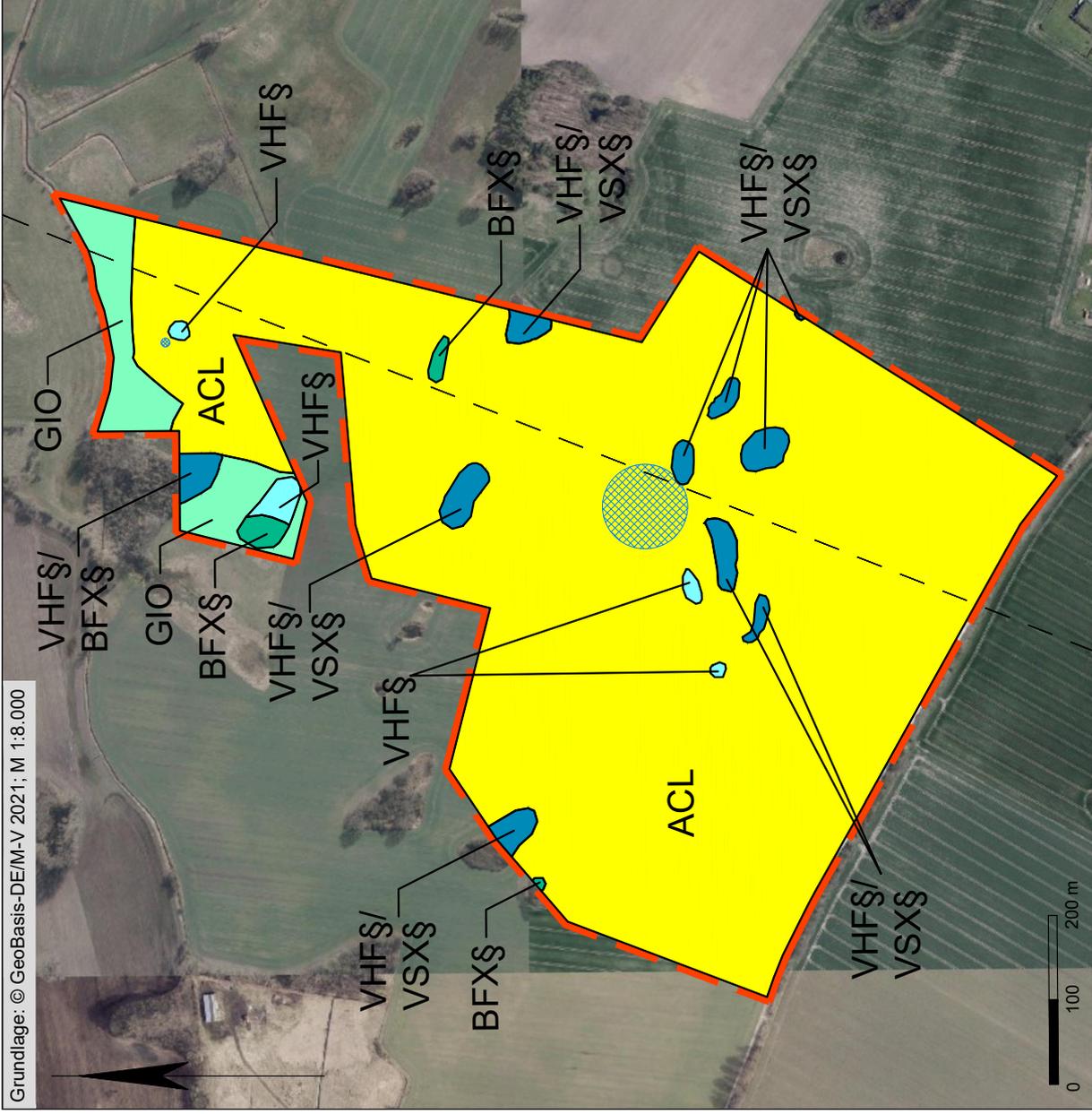
Anklam, d. 6.7.2022

Nobert W. [Signature]

Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3

"Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz

Bestandsplan

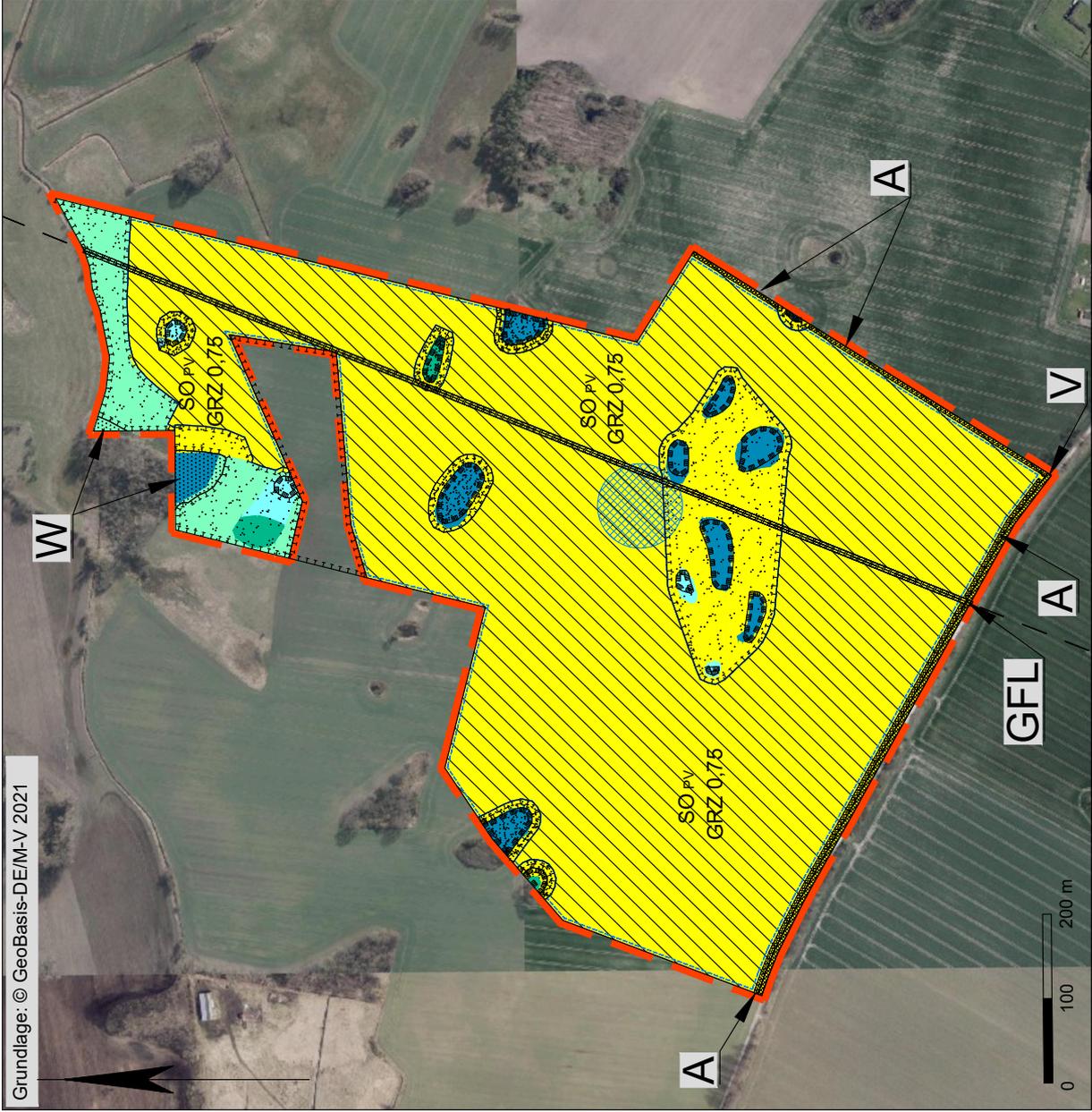


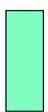
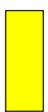
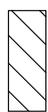
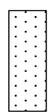
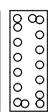
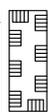
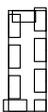
Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3

"Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz

Konfliktplan

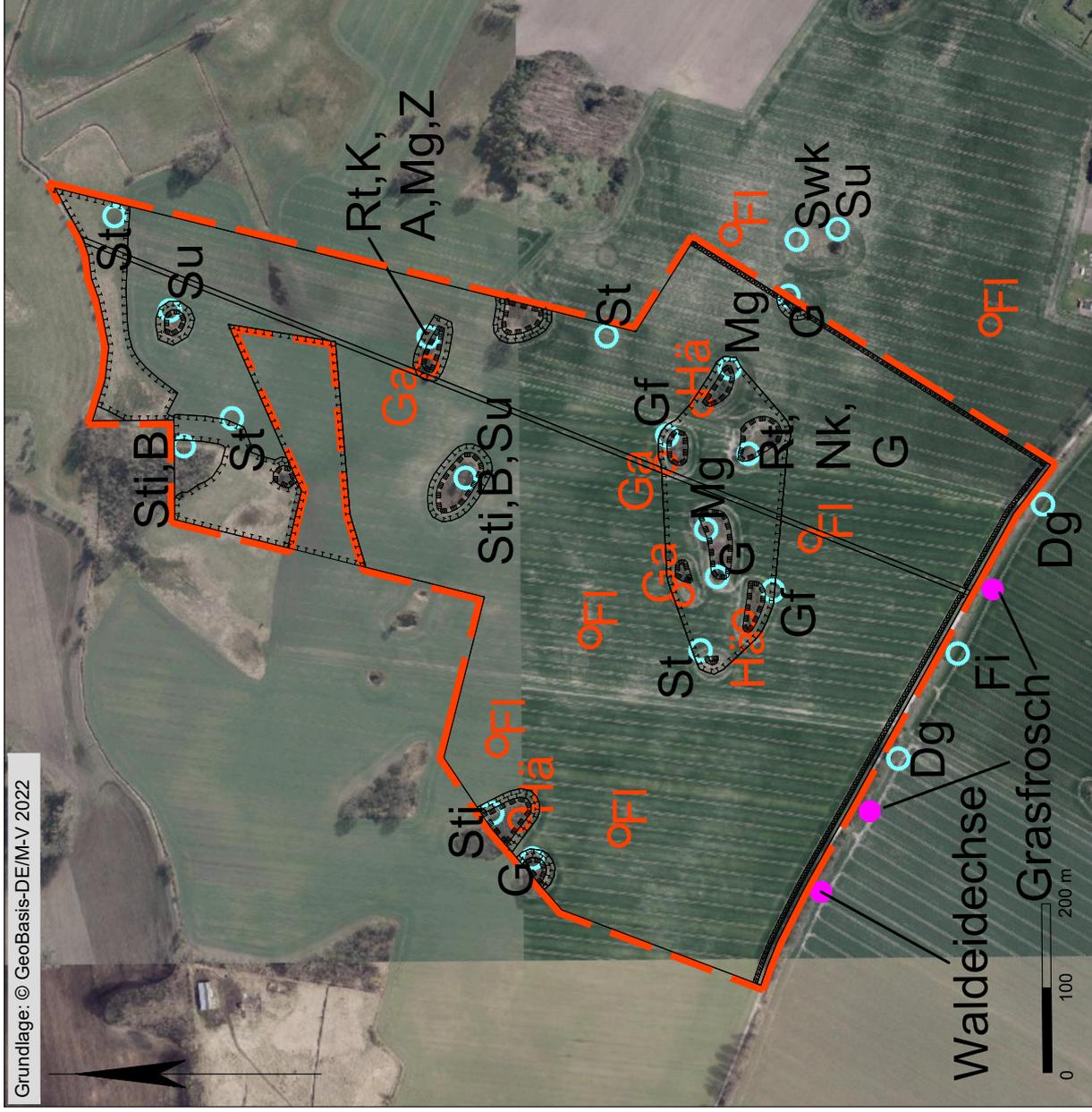
Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2021



	Bestand	Geitungsbereich= Untersuchungsraum
		temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) mit Gehölzen (VSX Standorttypischer Gehölzsaum an stehenden Gewässern bzw. BFX Feldgehölz) § laut LUNG Kartierung siehe Text
		temp. Kleingewässer (VHF Hochstaudenflur feuchter Moor- und Sumpfstandorte) § LUNG Kartierung siehe Text
	BFX	Feldgehölz heimischer Arten §
	GIO	Intensivgrünland auf Moorstandorten
	ACL	Lehmacker
		Bodendenkmal
		Freileitung
Planung		
		Bauflächen PV-Module
	V	Verkehrsfläche
		Baugrenze
SO_{PV}		Sondergebiet Photovoltaikanlage Ok max. 3,0 m zulässige Überdeckung max. 75 %
GRZ 0,75		
	W	Wald
	A	Grünfläche
		Anpflanzfestsetzungen (Sichtschutzhecke 5 m breit)
		Fläche für Naturschutzmaßnahmen
		Geschützter Biotop gem. § 20 NatSchAG M-V
	GFL	Flächen mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten

Satzung der Gemeinde Blesewitz über den vorhabenbezogenen B-Plan Nr. 3 "Solarpark Blesewitz" der Gemeinde Blesewitz

Fauna (Vorlage N. Warmbier)



Grundlage: © GeoBasis-DE/M-V 2022

Zeichenerklärung

--- Untersuchungsraum

Artenkürzel Avifauna nach Südbeck et al.:

Brutvögel

A Amsel (1BR)

Hä Bluthänfling (3BR)

B Buchfink (2BR)

Fi Feldlerche (4BR)

G Goldammer (4 BR)

Ga Grauammer (3 BR)

Gf Grünfink (2BR)

K Kohlmeise (1BR)

Mg Möchsgrasmücke (3BR)

Nk Nebelkrähe (1BR)

Rt Ringeltaube (2BR)

Sti Stieglitz (3BR)

Su Sumpfrohrsänger (2BR)

St Schafstelze (4BR)

Z Zaunkönig (1BR)

○ streng geschützte bzw. gefährdete Art

○ ausschließlich besonders geschützte Art

● Herpetofauna